

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBERICHT

Der Name des Unterfangens:
**1B.2 Phase I und Phase II "Modernisierungsarbeiten
an der Grenzoder im Rahmen
des Projekts des Hochwasserschutzes**



Staatliche Wasserwirtschaft

Regionales Wassermanagement in Stettin



Mai 2018





REGIONALER DIREKTOR FÜR UMWELTSCHUTZ IN SZCZECIN

Szczecin, den 29. März 2018

SWECO
EINGEGANGEN

Datum 03.04.2018

WONS-OŚ.4233.1.2017.KK. 13

BESCHLUSS

Nr: ZPT 011.28.2018

Unterschrift
[unleserlich]

Auf Grundlage von Art. 123 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 – Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (GBl. von 2017, Pos. 1257 m. Änd.) – nachstehend K.p.a. genannt, in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 sowie Abs. 4, Art. 66 sowie 68 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Teilung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Gesellschaft am Umweltschutz sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt) (GBl. von 2017, Pos. 1405 m. Änd.) – nachstehend OOS-Gesetz sowie § 3 Abs. 1 Pkt. 65 der Verordnung des Ministerrats vom 9. November 2010 über die Vorhaben, die sich wesentlich auf die Umwelt auswirken können (d. h. GBl. von 2016, Pos. 71), nach der Analyse des Antrags vom 14.11.2017, vorgelegt vom Direktor des Regionalen Vorstands für Wasserwirtschaft in Szczecin Dyrektora Regionalnego Zarządu Gospodarki Wodnej in Szczecin (gegenwärtig die Staatliche Wasserwirtschaft - Wody Polskie) mittels Frau Krystyna Araszkiwicz von der Firma Sweco Consulting Sp. z o.o., ergänzt durch das Schreiben vom 04.12.2017, über die Ausstellung des Bescheids über die Umweltbedingungen für das Vorhaben unter dem Namen „**1B.2 Phase I und Phase II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel**“,

beschließe ich

A. Den Umfang des Berichts über die Auswirkung auf die Umwelt für das besprochene Vorhaben festzulegen, gemäß Art. 66 des OOS-Gesetzes, unter besonderer Berücksichtigung der nachstehenden Punkte:

I. Die Beschreibung des geplanten Vorhabens vorzustellen, darunter:

- 1) Charakteristik des gesamten Vorhabens sowie Nutzungsbedingungen des Geländes in allen Phasen der Umsetzung (Vorbereitung der Baustelle, Abriss und danach Umbau bestehender Bühnen, Längsdämme, Ufermauern, Uferbefestigungen sowie Errichtung neuer, Baggerarbeiten);
- 2) Standort, unter Berücksichtigung:
 - a) des detaillierten Standorts der einzelnen Investitionselemente, darunter geplanter Baggerarbeiten, einschließlich einer Begründung für ihre Auswahl,
 - b) Standort und Fläche der Gelände der Baustelleinfrastruktur;
- 3) Beschreibung des Umfangs des Vorhabens, unter Berücksichtigung:
 - a) der Charakteristik u. a. der folgenden Aufgaben und Elemente:
 - Bau von Zufahrtswegen zu den Stellen der Ausübung von Arbeiten,
 - vorübergehender Abstell- und Lagerplätze für Baumaterialien und technologische Ausrüstung, Lagerung von Abfällen sowie Ablagestellen zur Lagerung von Erde/Humus

ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin tel.: 91 43-05-200, fax: 91 43-05-201, e-mail:
sekretariat.szczecin@rdos.gov.pl, szczecin.rdos.gov.pl/

- und abgebautem Material, mit Angabe des Tätigkeitsumfangs, der Standorte,
- Art der geplanten Arbeiten, unter Berücksichtigung der Schöpfarbeiten, Vertiefungsarbeiten und anderen Maßnahmen, die mit der Geländevorbereitung verbunden sind, wie Rodung von Pflanzen auf bestehenden Flussbänken und Regulierungsbauten (Buhnen, Dämmen) einschließlich eventueller Fällung von Bäumen im Bereich der geplanten Konstruktionen.

II. Vorstellung der Varianten des Vorhabens, darunter:

- 1) Analyse der Variante, die auf der fehlenden Umsetzung des Vorhabens beruht;
- 2) Beschreibung und Analyse eventueller anderer Varianten, die vom Antragsteller vorgeschlagen werden;
- 3) detaillierte Begründung der vom Antragsteller gewählten Variante unter Angabe ihrer Auswirkung auf die Umwelt, insbesondere auf:
 - a) Menschen, Tiere, Pflanzen und Wasser, vor allem im Kontext der Funktionsweise: des gesamten Wasser-Ökosystems sowie der natürlichen Lebensräume und Arten, für die Natura 2000 Gebiete geschaffen wurden;
 - b) materielle Güter;
 - c) gegenseitige Auswirkungen zwischen den weiter oben genannten Elementen unter Angabe der rechtlichen Bedingungen, die aus den geltenden Vorschriften bezüglich Umweltschutz folgen;
- 4) Festlegung der voraussichtlichen Auswirkung der analysierten Varianten auf die Umwelt, darunter mit grenzübergreifender Reichweite, in jeder Umsetzungsphase des Vorhabens, unter Berücksichtigung der Phasen-Aufteilung der Umsetzung der Investition mit Begründung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Variante.

III. Vorstellung der mit der Landschaft verbundenen Themen, darunter mit der kulturellen Landschaft und Denkmälern, u. a.:

- 1) Inventarisierung der Landschaftsbilder im Bereich der Auswirkung des Vorhabens, deren charakteristische Eigenschaften (z. B. naturkundliche, historisch-kulturelle, das Landschaftsbild degradierende) einschließlich ihrer Wertschätzung;
- 2) Inventarisierung im Bereich der Auswirkung des Vorhabens auf Denkmäler, archäologische Standorte,
- 3) Beurteilung des Einflusses auf das Landschaftsbild;
- 4) Beurteilung des Einflusses auf Denkmäler sowie Beurteilung des visuellen Einflusses auf die historischen Werte des kulturellen Landschaftsbilds.

IV. Analyse der Einflüsse des Vorhabens auf Klima und Klimaveränderungen, unter Berücksichtigung:

- 1) klimatische und meteorologische Bedingungen in Reichweite der Auswirkung des Vorhabens;
- 2) Analyse und Beurteilung des Einflusses der Emission von Stoffen und Energie (darunter Treibhausgasen) in Verbindung mit der Umsetzung des Vorhabens auf Klima und Klimaveränderungen;
- 3) Analyse des Einflusses der Klimaveränderungen, die aus der Umsetzung des Vorhabens folgen, auf die biologische Vielfalt von Ökosystemen im Bereich der Auswirkung der Investition;
- 4) Analyse der Beständigkeit des Vorhabens gegen die Folgen der Klimaveränderungen, unter Berücksichtigung u. a. von extremen Niederschlägen und Hochwassern, Perioden von extremem Frost und Schneefällen.

V. Analyse der Emissionen an die Luft, unter Berücksichtigung:

- 1) aktueller Zustand der Luftqualität in Reichweite der Auswirkungen des geplanten Vorhabens;

- 2) aller Arten von organisierten und nicht-organisierten Emissionen an die Luft sowie ihrer Quellen, mit Aufteilung auf Emissionen die aus der Phase der Umsetzung sowie des Betriebs des Vorhabens stammen;
- 3) prognostizierte Größe der einzelnen Emissionen an die Luft;
- 4) Analyse der Auswirkung des Vorhabens auf den Zustand der atmosphärischen Luftqualität.

VI. Vorstellung einer Analyse des Einflusses des Vorhabens im Bereich der Lärmemission in der Umwelt, unter Berücksichtigung:

- 1) des aktuellen Zustands des akustischen Klimas in Reichweite der Auswirkung des geplanten Vorhabens;
- 2) detaillierten Qualifikation der Gebiete (mit Markierung ihrer Grenzen auf den grafischen Anlagen) die sich innerhalb der Reichweite der Auswirkung der geplanten Investition befinden, und Gebiete darstellen, die dem akustischen Schutz unterliegen, erstellt auf Grundlage: der Bestimmung der Gelände, die in den örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen festgelegt wird oder im Fall ihres Mangels – der tatsächlichen Bewirtschaftung der Gelände, festgelegt durch die zuständigen Organe;
- 3) aller Lärmquellen, mit Angabe des Pegels der akustischen Leistung, ihrer Arbeitszeit sowie Veränderlichkeit der Intensität des erzeugten Lärms zur Tag- und Nachtzeit, mit Aufteilung auf Emissionen, die aus der Umsetzung des Vorhabens folgen, darunter u. a. Emissionen von Geräten und Anlagen, Maschinen und Bauausrüstung;
- 4) Analyse der akustischen Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt, unter Berücksichtigung der Arten von Gelände, die dem Lärmschutz unterliegen, sowie Vorstellung der Reichweiten von Isophonen auf den am meisten dieser Art von Emissionen ausgesetzten Gebieten (vor und nach der Anwendung eventueller Minderungsmaßnahmen) in der Tag- und Nachtzeit, einschließlich der bildlichen Darstellung der obigen Themen in grafischer Form.

VII. Vorstellung der mit der Abfallwirtschaft verbundenen Themen, unter Berücksichtigung:

- 1) von Arten, Schlüsseln und Quellen sowie maximalen vorgesehenen Mengen erzeugter Gefahrenabfälle und anderer Abfälle, die keine Gefahrenabfälle sind;
- 2) Vorgehensweise mit den o. g. Abfällen, d. h. jegliche mit deren Bewirtschaftung (Wiedergewinnung, Entsorgung, Lagerung und planmäßige Aufbewahrung) sowie Transport verbundenen Maßnahmen;
- 3) Einfluss der Vorgehensweisen mit Abfällen auf die Umwelt.

VIII. Vorstellung der geologischen, oberflächlichen und unterirdischen Bedingungen, darunter:

- 1) Beschreibung der geologischen Bedingungen im Bereich der Umsetzung und Auswirkung des Vorhabens;
- 2) Beschreibung der Wasserumwelt im Bereich der Umsetzung und Auswirkung des Vorhabens mit Angabe von:
 - a) quantitativer und qualitativer Charakteristik der Gewässer,
 - b) Informationen zum Standort des Vorhabens gegenüber der einheitlichen Teile des Oberflächenwasserkörpers (JCWP) und unterirdischen Wasserkörper (JCWPd), Bereiche von Einzugsgebieten, unterirdischen Wasserbecken (GZWP) sowie Wasserentnahmestellen einschließlich ihrer Schutzzonen,
- 3) Analyse der Auswirkung des Vorhabens auf die Wasserumwelt sowie die morphologischen Prozesse und Erscheinungen, unter Berücksichtigung, u. a.: von Erdarbeiten, die in der Bauphase ausgeführt werden, unter Angabe der Gefahren für die Boden-Wasser-Umwelt (z. B. Ausgrabungen, Fundamentierung von Objekten, Organisation von Baustellen/deren Infrastruktur, mit dem Transport von Geräten und Materialien auf dem Flusswege

und eventuellem Umladen in der Zone von natürlichen Lebensräumen und Lebensräumen geschützter Pflanzen- und Tierarten verbundenen Maßnahmen,

- 4) Analyse des Einflusses des Vorhabens auf die erlangten Umweltziele, die für die JCWP, JCWPd gesetzt wurden und sich innerhalb seiner Auswirkungsreichweite befinden.

IX. Vorstellung der Bedingungen der natürlichen Umwelt, darunter:

- 1) Beschreibung und Verteilung der Elemente der natürlichen Umwelt (auch auf grafischen Anlagen), unter Berücksichtigung von:
 - Flora (Moose und Gefäßpflanzen),
 - makroskopische Pilze und Flechten,
 - Fauna (wirbellose Tiere, Ichthyofauna, Herpetofauna, Avifauna, Säugetiere),
 - Benthos-Organismen, darunter Makrophyten,
 - Arten fremder Flora und Fauna,
 - natürliche Siedlungsräume und andere Vorkommen von Pflanzenarten, unter besonderer Berücksichtigung von natürlichen Siedlungsräumen sowie Pflanzen- und Tierarten, die in der Siedlungsraum-Richtlinie genannt werden, Vögel, die in der Vogel-Richtlinie genannt werden, Pflanzen, Tiere und Pilze, die unter Schutz stehen kraft nationalen Gesetzen sowie seltenen und gefährdeten Arten (die sich in den „roten Büchern“ sowie auf nationalen und regionalen „roten Listen“ befinden);
- 2) Formen des Naturschutzes;
- 3) ökologische Korridore mit internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung;
- 4) Schutzzonen von Pflanzen, Pilzen und Tieren;
- 5) Informationen über Artenzusammensetzung, Abundanz, Tierauftrittspositionen in einzelnen phänologischen Phasen und Stadien der Entwicklung, einschließlich Identifizierung von funktionellen Lebensräumen (z. B. Brutstätten, Laichplätze, Nahrungssuche, Überwinterung, Schutzräume, Beherbergungsstätten, Migrationskorridore) sowie Informationen über Art und Intensität der Nutzung von Raum und Fläche durch die Fauna;
- 6) Identifizierung von Flächen von natürlichen Lebensräumen und der Pflanzengemeinschaften, die sie bilden, basierend auf phytosoziologischen Fotos, die charakteristische und auszeichnende Arten berücksichtigen;
- 7) Fläche und Zustand der natürlichen Lebensräume und anderer Pflanzengemeinschaften;
- 8) Erhaltungszustand der Populationen und Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten (mit Unterscheidung der in der Siedlungsraum-Richtlinie, Vogel-Richtlinie und anderen genannten);
- 9) Informationen bezüglich der taxonomischen Zusammensetzung von Benthos-Organismen;
- 10) Informationen zur Ichthyofauna, darunter: Artenzusammensetzung, Biomasse, Verteilung und Verdichtung der Ichthyofauna sowie Altersstruktur;
- 11) Beurteilung der biologischen Vielfalt in Bezug auf Arten, Lebensräume und Ökosysteme.

X. Anforderungen bezüglich naturkundlicher Untersuchungen:

- 1) Beschreibung der naturkundlichen Elemente sind in Anlehnung an aktuelle Daten zu erstellen, die im Laufe von Felduntersuchungen gesammelt werden;
- 2) die räumliche Reichweite der naturkundlichen Inventarisierung sollte den Auswirkungsbereich des Vorhabens umfassen, unter Berücksichtigung der Gebiete, in denen eine Kumulation von Auswirkungen mit anderen Investitionen von ähnlichem Charakter auftreten kann;

- 3) die Untersuchungen sind zu den für die einzelnen naturkundlichen Lebensraumtypen und Pflanzen- und Pilzarten optimalen Terminen durchzuführen;
- 4) die Inventarisierung der Fauna ist in einem an die Biologie und Ökologie der untersuchten Art/Artengruppe angepassten Zeitraum durchzuführen, unter Berücksichtigung der differenzierten Aktivität der Tiere in folgenden phänologischen Perioden;
- 5) bei der Beurteilung des Einflusses der Investition auf die Umwelt ist die Meinung qualifizierter Experten einzuholen, die die Bräuche der Ichthyofauna/Herpetofauna sowie die Richtlinien der Interaktion kennen, insbesondere mit der umgesetzten hydrotechnischen Infrastruktur des Flusses Oder, in der Phase der Umsetzung und des Betriebs, die den Einfluss der Investition auf die Fauna dokumentiert und eine entsprechende Analyse dieser vornimmt, sowie effiziente Minimierungsmaßnahmen vorschlagen.

XI. Festlegung der voraussichtlichen Auswirkung des Vorhabens auf die natürliche Umwelt, darunter u. a.:

- 1) Auswirkung auf die inventarisierten Elemente der biotischen Umwelt, unter Berücksichtigung von:
 - Änderungen der hydrogeologischen und hydromorphologischen Bedingungen,
 - physischen Folgen der Umsetzung des Vorhabens, wie u. a. der Zerstörung, Umwandlung, Fragmentierung oder Isolierung natürlicher Lebensräume sowie der Lebensräume von Pflanzen und Tieren,
 - Einfluss auf die Struktur und ökologischen Prozesse, die die richtige Funktionsweise der natürlichen Lebensräume sowie der Population von Pflanzen und Tieren bedingen,
 - Einfluss auf geschützte Arten sowie deren Lebensräume und Routen der regelmäßigen Wanderung, insbesondere der Wasser- und Erd- und Wasserfauna,
 - Prognose der Änderungen der Parameter der Populationen inventarisierter Faunaarten (z. B. Einfluss auf die Zahlenmäßigkeit infolge der Verdichtung, Struktur),
 - Erschaffung von Barrieren für die Migration und Dispersion von Organismen, Beschränkung der Bereiche ihres Vorkommens,
 - Einfluss auf Fortpflanzungs-, Nahrungs-, Ruheorte und Migrationswege (Stetigkeit und Funktion internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Korridore),
 - Einfluss auf die biologische Vielfalt,
- 2) Auswirkung auf die Formen des Naturschutzes, die in der Reichweite der Auswirkung des Vorhabens gelegen sind, insbesondere auf Natura 2000 Gebiete sowie Stetigkeit der sie verbindenden ökologischen Korridore, unter Berücksichtigung der Angaben, die in den Standard-Datenformularen angegeben werden, sowie den Plänen der Schutzaufgaben, Schutzplänen, und anderen Rechtsakten sowie den gleichbedeutenden Dokumenten für potenziell ausgesetzte Natura 2000 Gebiete, die auf dem Gebiet der BRD liegen;
- 3) Auswirkung auf das Wasser- und Land-Ökosystem, unter Berücksichtigung von u. a.:
 - a) Gewinnung sowie Anrührung von Bodensedimenten, Anstieg der Suspensionskonzentration im Wasser,
 - b) Lärm,
 - c) Auftreten eines Notzustands (darunter unkontrolliertes Leck von erdölderivaten Substanzen).

XII. Beschreibung der voraussichtlichen kumulierten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit anderen bestehenden und geplanten Investitionen und Emissionsquellen, insbesondere unter Berücksichtigung:

- 1) aller im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel (POPDOW) umgesetzten Investitionen; Vorhaben, beruhen des Vorhabens beruhend auf dem Abriss bestehender und Errichtung neuer Brücken über dem Fluss Oder und ihrem Hochwasserschutzkanal im Verlauf der Eisenbahnlinie Nr. 6078 (Nr. der Eisenbahnlinie auf deutscher Seite) und der Eisenbahnlinie Nr. 203 (Nr. der Eisenbahnlinie auf polnischer Seite) in der Ortschaft Kostrzyn nad Odrą, des Vorhabens beruhend auf dem Umbau, mit einer Änderung der Nutzungsweise der Eisenbahnlinie zu einer Fußgänger- und Radfahrer-Brücke auf den Grundstücken Nr. 279/7, 278/3 im Umkreis von Siekierki, Gemeinde Cedynia, sowie der Investitionen mit ähnlichem Charakter, die auf der deutschen Seite gelegen sind;
- 2) Transport und Verkehr im Gebiet der Investition.

XIII. Vorgesehene Vorbeugungs-, Einschränkungs- und Kompensations-Maßnahmen gegen den negativen Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt, unter besonderer Berücksichtigung:

- 1) Beschwerlichkeit für den Menschen im Zeitraum des Baus und Betriebs;
- 2) Auswirkungen auf oberflächliche und unterirdische Gewässer im Bereich:
 - a) Art der Organisation der Baustelle, der Baustelleninfrastruktur, der Transport-Basis, Material- und Rohstoffbasis sowie Bewirtschaftung von Abfällen,
- 3) Auswirkungen auf die Luftqualität;
- 4) Auswirkungen auf das akustische Klima (darunter Minimierungsmaßnahmen gegen übernormativen Lärmpegel, mit Angabe der Parameter der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen und deren Standorte);
- 5) Auswirkungen auf Klimaveränderungen sowie daraus folgender Einfluss auf die Infrastruktur (Anpassung an Klimaveränderungen);
- 6) Maßnahmen zur Beschränkung der Mengen von erzeugten Abfällen;
- 7) Vorbeugungs- und Minimierungsmaßnahmen gegen die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, in der Phase seiner Umsetzung und seines Betriebs, in Bezug auf die Gegenstände und Ziele des Schutzes von Naturformen mit deren detaillierter Beschreibung sowie Standorten;
- 8) Kompensationsmaßnahmen im Sinne von *Art. 3 Abs. 8 sowie Art. 75 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz (GBl. von 2017, Pos. 519 m. Änd.)* unter Berücksichtigung des Umfangs, Standorts, Termins, der Arten und Methoden für den Ausgleich der an der natürlichen Umwelt verursachten Verluste;
- 9) Maßnahmen und Mittel aus dem Bereich der naturkundlichen Minimierung und Kompensierung im Fall der Feststellung eines wesentlichen negativen Einflusses des Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete;
- 10) Vorschlag der Überwachung der Effizienz der getroffenen Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen für die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete.

XIV. Vorstellung einer Beschreibung der Prognosemethoden für die Auswirkungen, die vom Antragsteller angewandt werden, darunter Angabe der Annahmen sowie der Methodik, die im Bericht der Analysen vorgestellt werden, insbesondere: natürliche Umwelt und deren Änderungen, bedingt durch die geplante Investition, Klima und dessen Änderungen, Emission von Stoffen und Energie, die an die Umwelt emittiert werden einschließlich der Angabe von Literaturquellen.

XV. Der Bericht sollte die aus Sicht des Vorhabens wesentlichen Informationen über die Umwelt enthalten, die aus der Analyse der verfügbaren Literaturdaten und bestehender und geplanter Arbeiten folgen, u. a. der naturkundlichen Werteinschätzung der Woiwodschaft Westpommern, der Standard-Datenformulare, Pläne für Schutzaufgaben für Natura 2000 Gebiete, Schutzpläne sowie gleichbedeutende Dokumente der potenziell ausgesetzten Natura 2000 Gebiete auf dem Gebiet der BRD.

XVI. Vorstellung der grenzübergreifenden Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt auf eine Weise, die dem Staat, auf dessen Gebiet das geplanten Vorhaben sich auswirken kann, die Beurteilung der möglichen grenzübergreifenden Auswirkung auf die Umwelt ermöglicht, unter Berücksichtigung der Beurteilung sowie der detaillierten Beschreibungen der Einflüsse des geplanten Projekts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

B. Festlegung der Pflicht der Übersetzung des Teils des Berichts über die Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt durch den Antragsteller in die deutsche Sprache, die dem Staat, auf dessen Gebiet sich das geplante Vorhaben auswirken kann, die Beurteilung der möglichen bedeutenden grenzübergreifenden Auswirkung ermöglicht, sowie des vorliegenden Beschlusses, der die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt) auferlegt, einschließlich der Gutachten, von denen in Art. 64 Abs. 1 des OoŚ-Gesetzes die Rede ist.

C. Festlegung der Pflicht der Vorlage der Dokumentation, von der in Pkt. A des vorliegenden Beschlusses die Rede ist, in 5 Exemplaren sowie Pkt. B in 3 Exemplaren, einschließlich einer Aufzeichnung in elektronischer Version.

BEGRÜNDUNG

Der Direktor des Regionalen Vorstands für Wasserwirtschaft in Szczecin (gegenwärtig Staatliche Wasserwirtschaft Wody Polskie) hat mittels Frau Krystyna Araszkiwicz von der Firma Sweco Consulting Sp. z o.o. am 14.11.2017 einen Antrag auf Ausstellung eines Bescheids über die Umweltbedingungen gestellt, für das Vorhaben unter dem Titel „**1B.2 1B.2 Phase I und Phase II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel**“.

Dem Antrag auf die Ausstellung des Bescheids über die Umweltbedingungen wurden beigelegt: Informationsblatt des Vorhabens (KIP),

Karte mit beigelegtem voraussichtlichem Gelände, auf dem das Vorhaben umgesetzt wird, auf das das Vorhaben Auswirkungen haben wird, einschließlich der Aufzeichnung der Karte in elektronischer Form; eine Kopie der Vollmacht, die Frau Krystyna Araszkiwicz von der Firma Sweco Consulting Sp. z o.o. zum Auftreten im Namen der Staatskasse – Regionaler Vorstand für Wasserwirtschaft in Szczecin, für Organe der Selbstverwaltungs-Administration sowie Regierungs-Administration und andere Einrichtungen mit Anträgen auf Erlangung der erforderlichen Bescheide und Vereinbarungen sowie zum Auftreten vor den Branchen-Einrichtungen mit den Anträgen auf Erlangung der erforderlichen Bedingungen, Gutachten, Vereinbarungen für die Ausführung der Aufgaben im Rahmen des Projekts Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel.

In Verbindung mit der Tatsache, dass in den übermittelten Unterlagen formelle Mängel festgestellt wurden, hat das hiesige Organ mit dem Schreiben vom 24.11.2017, Zeichen: WONS.OŚ.4233.1.2017.KK.1 den Antragsteller zur Ergänzung der Mängel aufgerufen.

Eine entsprechende Ergänzung wurde empfangen am: 27.11.2017 sowie 04.12.2017.

Aus der Erörterung der Dokumente bezüglich des besprochenen Falls folgt, dass die Investition zu den Vorhaben gehört, die sich potenziell wesentlich auf die Umwelt auswirken können, gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 65) der Verordnung des Ministerrats vom 9. November 2010 über die Vorhaben, die sich wesentlich auf die Umwelt auswirken können (d. h. GBl. von 2016, Pos. 71) und bedarf in Verbindung damit der Erlangung eines Bescheids über die Umweltbedingungen.

Die besprochene Investition gehört zu den Vorhaben, die auf einer Investition im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 2010 beruhen, über die besonderen Richtlinien für die Vorbereitung der Umsetzung von Investitionen im Bereich der Hochwasserschutzbauten. In Verbindung damit ist, gemäß Art. 75 Abs. 1 Pkt. 1 lit. i) des OOS-Gesetzes, das für die Ausstellung des Bescheids über die Umweltbedingungen zuständige Organ der Regionale Direktor für Umweltschutz. Das geplante Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Woiwodschaften Westpommern sowie Lebus. Im Hinblick darauf, dass der Großteil der Investition im Gebiet der Woiwodschaft Westpommern liegt, ist das zuständige Organ für die Ausstellung des Bescheids über die Umweltbedingungen der Regionale Direktor für Umweltschutz in Szczecin, gemäß Art. 75 Abs. 5 des o. g. OOS-Gesetzes. In dieser Situation wird, gemäß Art. 75 Abs. 5 des o. g. Gesetzes, der Bescheid über die Umweltbedingungen in Absprache mit dem betroffenen Regionalen Direktor für Umweltschutz ausgestellt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Vorhaben eine grenzübergreifende Auswirkung auf die Umwelt haben kann, ist die Festlegung des Umfangs des Berichts obligatorisch, gemäß Art. 69 Abs. 2 des OOS-Gesetzes.

Nach der Fertigstellung des Antrags auf Ausstellung des Umweltbescheids, gemäß Art. 61 § 4 und Art. 10 § 1 K.p.a., hat mit der Bekanntmachung vom 11.12.2017, Zeichen: WONS.OŚ.4233.1.2017.KK.2 das Organ die Parteien über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens im vorliegenden Fall benachrichtigt.

Da der Regionale Direktor für Umweltschutz in Szczecin das Organ ist, das das Verfahren führt, hat Art. 6 des OOS-Gesetzes Anwendung, gemäß dem die „Anforderung der Vereinbarung oder Ausstellung eines Gutachtens dann angewandt wird, wenn das das Verfahren führende Organ gleichzeitig das vereinbarende oder Gutachten ausstellende Organ ist“.

Mit dem Schreiben vom 11.12.2017, Zeichen: WONS.OŚ.4233.1.2017.KK.4 wandte man sich an den Regionalen Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. mit der Bitte um die Teilnahme am Verfahren sowie die Übermittlung eines Gutachtens bezüglich der Notwendigkeit der Durchführung einer Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt, gemäß Art. 75 Abs. 5 des o. g. OOS-Gesetzes. Dieses Organ hat, mit dem Schreiben vom 17.01.2017 Zeichen: WZŚ.4220.2.2018.AN die Notwendigkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt) festgestellt und folgende Informationen festgelegt, die sich im Bericht wiederfinden sollten, d. h:

1. Beschreibung der analysierten Varianten einschließlich der Begründung für ihre Auswahl und die Festlegung der voraussichtlichen Auswirkung auf die Umwelt.
2. Analyse der Lösungen für den Umweltschutz in der Umsetzungsphase des Vorhabens.
3. Analyse der Skala und des Umfangs der kumulierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit anderen Vorhaben.
4. Beurteilungsanalyse des potenziellen Einflusses der Umsetzung des Vorhabens auf die Gegenstände und Ziele des Schutzes der festgelegten Formen des Naturschutzes, die sich in der Reichweite der potenziellen Auswirkung befinden, u. a.

- in Bezug auf die Skala der Auswirkung der Investition auf die Natura 2000 Gebiete: *Łęgi Słubickie PLH080013, Mittleres Odertal PLB080004, Warthemündung PLC080001, Oderinsel Kietz DE 3453-301,*

Oder - Neiße Ergänzung DE 3553-308, Oderwiesen Nördlich Frankfurt DE 3151-302, Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder) DE 3653-304;

5. Analyse der Auswirkung auf geschützte Arten und deren Lebensräume sowie die Routen regelmäßiger Wanderungen, vor allem Wasser- und Erd- und Wasser-Fauna.
6. Analyse des Einflusses auf die geschützten Objekte der ausgesetzten Natura 2000 Gebiete *Łęgi Ślubickie PLH080013, Mittleres Odertal PLB080004, Warthemündung PLC080001, Oderinsel Kietz DE 3453-301, Oder - Neiße Ergänzung DE 3553-308, Oderwiesen Nördlich Frankfurt DE 3151-302, Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder) DE 3653-304* basierend auf u. a. den Angaben, die in den Standard-Datenformularen sowie den Plänen der Schutzaufgaben, sowie den gleichbedeutenden Dokumenten für die potenziell ausgesetzten Natura 2000 Gebiete auf BRD-Gebiet enthalten sind. Die Beurteilung des Einflusses der geplanten Arbeiten sowie der Investition in der Phase ihrer Umsetzung und ihres Betriebs, darunter die Möglichkeit des Auftretens eines Kumulations-Effekts mit bestehende, umgesetzten oder geplanten Vorhaben, auf:
 - Aufrechterhaltung des entsprechenden Zustands des Schutzes der geschützten Gegenstände der o. g. Bereiche,
 - Bewahrung ihrer Integrität innerhalb des Gebiets,
 - Gewährleistung der Kohärenz des Natura 2000 Netzes, d. h. des Einflusses des geplanten Vorhabens auf die Erhaltung der entsprechenden Durchlässigkeit und Funktionalität der lokalen und über-lokalen ökologischen Korridore der Wanderung von oberirdischer Fauna, in der Phase der Umsetzung und des Betriebs.
7. Phytosoziologische Beschreibung der Pflanzengemeinschaften in der Reichweite der Auswirkung der geplanten Investition einschließlich einer Liste der Pflanzenarten unter detaillierter Auflistung der seltenen und geschützten Arten, mit Angabe ihrer Standorte.
8. Ergebnisse der naturkundlichen Inventarisierung der Tiere (beschreibend, und mithilfe ganzer Zahlen), darunter der Wasser- und Wasser-Schlammtiere, Artenliste sowie seltene und geschützte Arten mit Angabe ihrer Standorte.
9. Im Fall einer Schlussfolgerung, in der ein *wesentlich negativer Einfluss** auf die Gegenstände und Ziele des Schutzes festgestellt wird, u. a. auf die Aufrechterhaltung/Wiederherstellung des entsprechenden Zustands des Schutzes von Arten und Lebensräumen der o. g. Natura 2000 Gebiete, die Vorlage:
 - a) im Sinne von Art. 34 des Gesetzes über den Naturschutz: „...*in Anbetracht fehlender Alternativlösungen...* ” überzeugender Beweise, die für den Mangel an Bestehen sowie mangelnde Möglichkeiten der Umsetzung der Investition in anderen Varianten sprechen;
 - b) im Sinne von Art. 34 des Gesetzes über den Naturschutz: „...*gewährleistend* (gemäß der Kunst) *der Ausführung einer naturkundlichen Kompensation...* ”, im Kontext aktueller Fachliteratur und Wissen, folgender Daten, wie:
 - Name des Plans/Vorhabens/der Maßnahme,
 - Unternehmen, das den Plan erarbeitet/das Vorhaben umsetzt/die Maßnahmen umsetzt,
 - Charakteristik des Plans/Vorhabens/der Maßnahme,
 - Zeitplan der Umsetzung des Plans/Vorhabens/der Maßnahme,
 - Beschreibung aller potenziellen Folgen des Plans oder der Maßnahmen, die von Bedeutung für das Natura 2000 Gebiet sein können, unter Berücksichtigung der kumulierten Auswirkungen, die infolge der gleichzeitigen Umsetzung des Plans/Vorhabens/der Maßnahmen auftreten können und Gegenstand der Beurteilung und anderer Pläne, Vorhaben oder Maßnahmen sind.

- Beschreibung minimierender Maßnahmen, die zwecks Vermeidung, Reduzierung oder Eliminierung der negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Natura 2000 Gebiets geplant sind, unter Berücksichtigung der Beurteilung ihrer Effektivität,
 - Beschreibung der wesentlichen negativen Auswirkung, die nicht vermieden, reduziert oder eliminiert werden kann, insbesondere Informationen zur Skala dieser Auswirkung im Verhältnis zu den Schutzziele des Natura 2000 Gebiets, darunter der natürlichen Lebensräume und Arten, die dem Schutz im jeweiligen Gebiet unterliegen,
 - Information über Alternativlösungen, die im Laufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt)/Beurteilung der Auswirkung auf das Natura 2000 Gebiet in Erwägung gezogen werden, unter Berücksichtigung ihrer Auswirkung auf die Schutzziele des Natura 2000 Gebiets,
 - Ursachen, aus denen befunden wurde, dass keine Alternativlösungen existieren,
 - Ursachen, aus denen das Vorhaben umgesetzt werden soll, d. h. notwendige Anforderungen eines übergeordneten öffentlichen Interesses, darunter Anforderungen mit sozialem oder wirtschaftlichem Charakter (bei fehlender Auswirkung auf natürliche Lebensräume/Prioritätsarten) sowie detaillierte Besprechung der Voraussetzungen einschließlich der Begründung für die Notwendigkeit der Umsetzung des Plans/Vorhabens/der Maßnahmen,
 - Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen, darunter: Skala und Art der wesentlichen negativen Auswirkung, Schutzziel des Natura 2000 Gebiets, Ziel der Kompensationsmaßnahmen, Standort der Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Fragen, die mit dem Eigentum des Geländes und seiner Verwaltung verbunden sind, Zeitplan für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen, Termin der Erlangung der Ziele dieser Maßnahmen, Überwachungsweisen der Umsetzung und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen, Finanzierungsweisen der Kompensationsmaßnahmen, für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortliches Unternehmen, andere wesentliche Informationen bezüglich des vereinbarten Umfangs der naturkundlichen Kompensation.
10. Beschreibung der vorgesehenen Vorbeugungs- und Minimierungsmaßnahmen der negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, in der Phase seiner Umsetzung sowie seines Betriebs, in Bezug auf die Gegenstände und Ziele des Schutzes der o. g. Schutzformen mit deren besonderer Beschreibung und Standorten.
11. Beschreibung der angewandten Methoden und Richtungen der Beurteilungsverfahren, die für die Bedürfnisse der Analyse von Argumenten im Bericht sowie Formulierung der Schlussfolgerungen angewandt werden, der Skala der Auswirkung der Investition auf die geschützten Naturelemente in der Phase ihrer Umsetzung und ihres Betriebs, darunter jene, die auf Geländebeobachtungen beruhen und zu den entsprechenden Zeitpunkten verlaufen, unter Verwendung anerkannter Methoden, technischen Möglichkeiten und verfügbaren Daten, in einem Ausmaß, das die Beurteilung des Einflusses des besprochenen Vorhabens auf die o. g. geschützten Naturelemente erlaubt.
12. Zum Schutze wertvoller Arten und Lebensräume Begründung des Bedarfs sowie Festlegung des Umfangs und der Weise der Durchführung der naturkundlichen Aufsicht über den Einfluss des Vorhabens auf die im Bericht genannten wertvollen naturkundlichen Elemente in der Umsetzungsphase sowie Festlegung des Umfangs und Termins für die Erstellung von Berichten, die dem Regionalen Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski übermittelt werden.

13. Vorstellung der Themen, die für das Gebiet analysiert werden, das eine Zone der potenziellen Auswirkung des Vorhabens darstellt, in übersichtlicher, kartographischer Form, z. B. in der Skala 1:10 000 oder einer anderen, besser lesbaren Skala.
14. Im Fall der Feststellung der Notwendigkeit einer dauerhaften Zerstörung naturkundlich wertvoller Orte, darunter geschützter Pflanzen sowie sonstiger geschützter Arten und ihrer Lebensräume, darunter Konzentrationsorte (Ichthyofauna, Herpetofauna, Omitofauna, Entomofauna, d. h. Orten der Fortpflanzung, Fütterung, Nistung, Migration usw.) und in Verbindung damit der Notwendigkeit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne von *Art. 3 Abs. 8 sowie Art. 75 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz (d. h. GBl. von 2017, Pos. 519 m. Änd.)* Darstellung des Umfangs, der Standorte, Termine, Verfahren und Methoden für den Ausgleich der der natürlichen Umwelt zugefügten Verluste.

Der RDOŚ in Szczecin hat die o. g. Empfehlung des Organs berücksichtigt, was seinen Ausdruck im Urteil sowie der Begründung des vorliegenden Beschlusses findet.

Darüber hinaus wurde, auf Grundlage von Art. 64 Abs. 1 Pkt. 2 des OOS-Gesetzes, mit dem Schreiben vom 11.12.2017, Zeichen: WONS.OŚ.4233.1.2017.KK.5 ein Gutachten über die Notwendigkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt) bei den Organen der Sanitärinspektion beantragt: dem Staatlichen Landkreis-Sanitärinspektorats in Gryfino sowie im Hinblick auf den teilweisen Standort der Investition auf dem Gebiet der Woiwodschaft Lebus beim Staatlichen Landkreis-Sanitärinspektorats in Gorzów Wielkopolski, sowie beim Staatlichen Landkreis-Sanitärinspektorats in Ślubice.

Das Staatliche Landkreis-Sanitärinspektorat in Gryfino, das Staatliche Landkreis-Sanitärinspektorat in Gorzów Wlkp. sowie das Staatliche Landkreis-Sanitärinspektorat in Ślubice, hat mit den aufeinanderfolgenden Schreiben: vom 14.12.2017, Zeichen: PS-N-NZ/4011-29/186/17, vom 22.12.2017, Zeichen: NZ-771-102/1-80/17 sowie vom 29.12.2017, Zeichen: NZ.772-6-51/17 keinen Bedarf der Durchführung einer Beurteilung der Auswirkung des besprochenen Vorhabens auf die Umwelt festgestellt.

Darüber hinaus beantragte man, im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2017 – Wasserrecht (GBl. von 2017, Pos. 1566) - am 1. Januar 3028, das die Staatliche Wasserwirtschaft Wody Polskie zur Teilnahme an Verfahren bezüglich der Ausstellung eines Bescheids über die Umweltbedingungen verpflichtet, mit dem Schreiben vom 15. Januar 2018, Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.8 gemäß Art. 64 Abs. 1 Pkt. 4 des OOS-Gesetzes die Ausstellung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Durchführung einer Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt an die Staatliche Wasserwirtschaft Wody Polskie: den Regionalen Vorstand für Wasserwirtschaft in Szczecin sowie, im Hinblick auf den Standort – den Regionalen Vorstand für Wasserwirtschaft in Wrocław. Die o. g. Organe haben gemäß der Zuständigkeit die Dokumentation im vorliegenden Fall an den Minister für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt weitergeleitet, der mit dem Schreiben vom 19.02.2018, Zeichen: DOK.WO.80.9.1.2018.KO keinen Bedarf für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt) festgestellt hat.

Auf die Möglichkeit des Auftretens einer grenzübergreifenden Auswirkung des vorliegenden Vorhabens auf die Umwelt wurde im Informationsblatt des Vorhabens (KIP) hingewiesen. Aus den im KIP vorgestellten Informationen folgt, dass die auf Lärmemission und Emission von Verunreinigungen an die Luft ausgesetzten Ortschaften auf deutscher Seite folgende sind: die Stadt Frankfurt an der Oder sowie die Dörfer: Hohensaaten, Hohenwutzen, Rudnitzer Ausbau, Güstebieser Loose, Bleyen sowie Küstrin Kietz. Zusätzlich stellen die Autoren des KIP fest, dass das geplante Vorhaben sich auch auf Natura 2000 Gebiete

auswirken kann, die auf dem Gebiet Deutschlands liegen. Die grenzübergreifende Auswirkung auf die Umwelt wird sowohl während der Durchführung der Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten der Regulierungsbauten auf der Oder als auch nach deren Beendigung stattfinden, also in der Betriebsphase des Vorhabens. In Verbindung mit Obigem sowie gemäß Art. 108 Abs. 1 Pkt. 1 und Abs. 3 und 4 des OOS-Gesetzes hat der RDOŚ in Szczecin den Beschluss vom 11.12.2017, Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.3 über die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens bezüglich der grenzübergreifenden Auswirkung des vorliegenden Vorhabens auf die Umwelt, und verpflichtete den Antragsteller zur Erstellung folgender Unterlagen in deutscher Sprache: KIP, Antrag auf Ausstellung des Bescheids über die Umweltbedingungen sowie einen Teil der in den weiteren Phasen des Verfahrens erstellten Dokumentation, die dem Staat, auf dessen Gebiet das geplante Vorhaben sich auswirken kann, die Beurteilung einer möglichen wesentlichen, grenzübergreifenden Auswirkung auf die Umwelt ermöglicht.

Nach der Erlangung der in das Deutsche übersetzten, o. g. Dokumente vom Antragsteller am 12.01.2018 hat der RDOŚ in Szczecin mit dem Schreiben vom 16.01.2018 (WONS- OŚ.4233.1.2017.KK.9)) gemäß Art. 108 Abs. 1 Pkt. 2 des OOS-Gesetzes die Übersetzungen an den Generaldirektor für Umweltschutz übermittelt (GDOŚ).

Die offizielle Benachrichtigung über die mögliche wesentliche Auswirkung des vorliegenden Vorhabens auf die Umwelt hingegen, auf dem Wege von Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das Abkommen über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt im grenzübergreifenden Kontext vom 25. Februar 1991, unterzeichnet in Neuhardenberg am 11. April 2006, nachstehend deutsch-polnischer Vertrag, wurde am 23.01.2018 vom Generaldirektor für Umweltschutz an das Ministerium für Entwicklung Ländlicher Gebiete, Umwelt und Landwirtschaft des Bundeslands Brandenburg ausgesandt.

Die deutsche Seite hat im Schreiben vom 21. Februar 2018 (die dem GDOŚ mit dem Schreiben vom 06. März 2018 übermittelt wurde), die Beteiligung am Verfahren über die grenzübergreifende Auswirkung des vorliegenden Vorhabens auf die Umwelt gemäß den Bestimmungen des deutsch-polnischen Vertrags erklärt, gleichzeitig darauf hinweisend, dass die Dokumentation eine detaillierte Festlegung, Beurteilung sowie Beschreibung der Einflüsse des geplanten Projekts auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland enthalten sollte.

Gemäß Art. 66 Abs. 3 des OOS-Gesetzes sollte der Bericht, im Fall der Feststellung der Möglichkeit des Auftretens einer grenzübergreifenden Auswirkung auf die Umwelt, in den in Art. 66 Abs. 1 Pkt. 1-16 des OOS-Gesetzes genannten Punkten, die Auswirkung des geplanten Vorhabens außerhalb der Grenzen der Republik Polen berücksichtigen. Darüber hinaus sollte der Bericht gemäß Art. 66 Abs. 1 Pkt. 6 des OOS-Gesetzes, die Bezeichnung der vorgesehenen Auswirkung der Umwelt in den analysierten Varianten enthalten, auch der möglichen grenzübergreifenden Auswirkung auf die Umwelt.

Im Laufe des Verwaltungsverfahrens hat Frau Iwona Krępic Vorstandsvorsitzende der Stepnicka Organizacja Turystyczna Nie Tylko Dla Orłów, am 25.01.2018 den Antrag (ergänzt am 05.02.2018) auf Zulassung der Stepnicka Organizacja Turystyczna Nie Tylko Dla Orłów, nachstehend „SOT“, zur Beteiligung am Verfahren über die Ausstellung des Bescheids über die Umweltbedingungen für das besprochene Vorhaben mit dem Recht als Partei beantragt. Nach der Analyse der vorgelegten Dokumente, darunter einer Analyse der Satzung der „SOT“, angenommen am 12.01.2011, wurde mit dem Beschluss vom 15.02.2018, Zeichen:

WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.12 die SOT zur Beteiligung mit den Rechten einer Partei im vorliegenden Verfahren zugelassen, gemäß Art. 31 § 1 Pkt. 2 k.p.a.

Gemäß der im Antrag auf Ausstellung des Umweltbescheids enthaltenen Informationen, überschreitet die Zahl der Parteien im vorliegenden Verfahren 20 Personen. In Verbindung damit und gemäß der gesetzlichen Verfügung, die in Art. 74 Abs. 3 des OÖS-Gesetzes festgelegt ist, wurden die Verfahrensparteien über alle Tätigkeiten des Organs benachrichtigt, das das Verfahren führt, nach den in Art. 49 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (GBl. von 2017, Pos. 1257 m. Änd.), nachstehend k.p.a. vorgegebenen Richtlinien benachrichtigt, d. h. auf dem Wege von Bekanntmachungen.

Unter Berücksichtigung der in der aktuellen Phase angenommenen, territorialen Reichweite der Auswirkung des Vorhabens, hat der Regionale Direktor für Umweltschutz in Szczecin seine Bekanntmachung öffentlich gemacht (neben der Benachrichtigung auf der Anzeigetafel sowie im BIP-Anzeiger des Amtes), auf der Anzeigetafel (oder durch Benachrichtigung der Parteien auf die in den Ortschaften angenommene, übliche Weise), mittels der folgenden Ämter: Regionale Direktion für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski, Gemeindeamt Chojna, Stadtamt Cedynia, Stadtamt in Mieszkowice, Stadtamt Kostrzyń nad Odrą, Gemeindeamt in Górzycze und Stadtamt in Ślubice.

Auf obige Weise wurden die Verfahrensparteien informiert über: Einleitung des Verfahrens, Bereitstellung des Beweismaterials, Beantragung von Gutachten bei den Beteiligten des Verfahrens, Beschluss über die grenzübergreifende Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt, Übermittlung der übersetzten Dokumente an den Generaldirektor für Umweltschutz in Verbindung mit dem grenzübergreifenden Verfahren (Bekanntmachung vom 11.12.2017 Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.2 und vom 24.01.2018 Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.10).

Im Rahmen des geführten Verfahrens wurde der Einfluss der Investition auf die einzelnen Umweltelemente eindringlich untersucht, mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Umwelt, unter Beachtung der nachstehenden Dokumente:

- Verordnung des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Szczecin vom 31. März 2014 über die Festlegung eines Plans für die Schutzaufgaben für das Gebiet Natura 2000 Untere Oder PLH320037 sowie ändernde Verordnung vom: 10. Dezember 2015 sowie 6. Dezember 2016, einschließlich der grundlegenden Materialien;
- Verordnung des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Szczecin vom 30. April 2014 über die Festlegung eines Plans für die Schutzaufgaben für das Gebiet Natura 2000 Unteres Odertal PLB320003 sowie ändernde Verordnung vom 27. April 2017, einschließlich der grundlegenden Materialien;
- Verordnung des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski vom 8. Februar 2016 über die Festlegung eines Plans für die Schutzaufgaben für das Gebiet Natura 2000 Łęgi Ślubickie PLH080013;
- Verordnung des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski und des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Wrocław vom 13. Juli 2017 über die Festlegung eines Plans für die Schutzaufgaben für das Gebiet Natura 2000 Mittleres Odertal PLB080004,
- Verordnung des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski vom 29. April 2015 über die Festlegung eines Schutzplans für

das Naturreservat "Łęgi koło Ślubic" (Amtsblatt der Woiwodschaft Lebus von 2015, Pos. 886),

- Verordnung Nr. 24/2006 des Woiwoden von Westpommern vom 16. Februar 2006 über den Cedyński Park Krajobrazy (dt. Cedyński-Landschaftspark) (Amtsblatt der Woiwodschaft Westpommern Nr. 31 Pos. 539 m. Änd.),
- Verordnung Nr. 7 des Woiwoden von Gorzów, vom 18. Dezember 1996 über die Gründung des Landschaftsparks unter dem Namen „Ujście Warty” (dt. Warthemündung) (Amtsblatt der Woiwodschaft Gorzów, Nr. 1 von 1997 m. Änd.),
- „Naturkundliche Werteinschätzung der Woiwodschaft Westpommern” (Büro für Naturpflege, Szczecin 2010),
- Standard-Datenformulare, erstellt für Natura 2000 Gebiete, darunter Informationen bezüglich der Charakteristik des Gebiets, der naturkundlichen Umwelt sowie Identifikation der Gefahren.

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Szczecin hat, Art. 63 Abs. 1 des o. g. OOS-Gesetzes analysierend, die Pflicht der Durchführung der Beurteilung der Auswirkung des besprochenen Vorhabens auf die Umwelt auferlegt, im Hinblick auf die nachstehenden Tatsachen.

1. Art und Charakteristik des Vorhabens.

Im Rahmen der Investition sind Modernisierungsarbeiten auf der Grenzoder geplant, im Rahmen des Projekts Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel (POPDOW).

Diese Arbeiten werden in zwei Phasen ausgeführt:

PHASE I – Modernisierungsarbeiten auf der Grenzoder zwecks Gewährleistung der winterlichen Eisbrechung.

Die im Rahmen dieser Phase geplanten Arbeiten umfassen folgende Abschnitte des Flusses Oder:

- 1) Abschnitt: km 581,0 - 585,7 - Region Stadt Ślubice,
- 2) Abschnitt: km 604,0 - 605,0 - Region Stadt Górzycza - Reitwein,
- 3) Abschnitt: km 613,5 - 614,7 - Region Stadt Kostrzyn nad Odrą,
- 4) Abschnitt: km 645,5 - 654,0 - Region Stadt Gozdowice - Stara Rudnica,
- 5) Abschnitt: km 654,0 - 663,0 - Region Stadt Stara Rudnica - Osinów Dolny.

Im Rahmen dieser Phase wird die Ausführung von Modernisierungsarbeiten auf der Oder geplant, auf Abschnitten mit einer Gesamtlänge von etwa 24,4 km.

PHASE II – Renovierung und Modernisierung der Regulierungsbauten auf der Grenzoder.

Die im Rahmen dieser Phase geplanten Arbeiten umfassen die folgenden Abschnitte des Flusses Oder:

- 1) Abschnitt: km 600,4 - 604,0,
- 2) Abschnitt: km 605,0 - 613,5,
- 3) Abschnitt: km 614,7 - 617,6,
- 4) Abschnitt: km 668,0 - 683,0 - Region Stadt Piasek.

Im Rahmen dieser Phase wird die Durchführung von Modernisierungsarbeiten auf der Oder geplant, auf Abschnitten mit einer Gesamtlänge von etwa 30,0 km.

Insgesamt wird im Rahmen von Phase I und II die Regulierung, der Umbau und Abriss der Regulierungsbauten auf einer Länge von 54,4 km des Flusslaufs der Oder geplant.

Im Rahmen der geplanten Modernisierung sind Arbeiten geplant, in Verbindung mit:

Abriss und Umbau bestehender Buhnen sowie Errichtung neuer;

Abriss und Umbau bestehender Längsdämme und Errichtung neuer;

Abriss und Umbau bestehender bestehender Ufermauern sowie Uferbefestigungen und Errichtung neuer.

Darüber hinaus wird die Führung von Baggerarbeiten geplant (sog. begleitende Baggerarbeiten), an ausgewählten Abschnitten des Flussufers.

Gemäß KIP sehen die Konstruktion und Umsetzung der neu geplanten Objekte folgendermaßen aus.

- 1) **Buhnen.** Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung geplant, von Buhnen, in hohem Maße basierend auf der entsprechenden Befestigung, ausgeführt aus hydrotechnischem Schotter. Die Möglichkeit der Klammerung der Wasserbausteine an der Spitze des Buhnenkopfes mit Zementestrich, sowohl im Unterwasserteil, als auch über dem Wasser, wird angenommen, zwecks Stärkung der am meisten der Auswirkung von Eis und Wasser ausgesetzten Teile der Buhne. Die Buhnen werden auf Faschinenmatten gegründet, die direkt am bestehenden Boden verlegt werden. Im Rahmen der Sicherung der Landkonstruktion der Buhne wird geplant, bei jeder von ihnen sog. „Flügel“ auszuführen. Diese Konstruktionen werden Stärkungen der Ufer auf beiden Seiten der Buhne darstellen, die bis zu 35 Länge auf jeder Seite haben werden. Die so ausgeführte Befestigung wird am zuvor profilierten Uferhang ausgeführt und auf Geotextilien verlegt.
- 2) **Längsdämme.** Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung geplant, von Längsdämmen, In hohem Maße basierend auf der entsprechenden Befestigung, ausgeführt aus hydrotechnischem Schotter. Die Dämme werden auf Faschinenmatten gegründet, die direkt am bestehenden Grund verlegt werden. Die bevorzugte Konstruktion des Damms wird eine reine Steinkonstruktion sein, d. h. dass sowohl die Hauptbefestigungen der Hänge als auch das Innere des Damms Wasserbau-Schotter darstellen wird. Eine Änderung der Innenkonstruktion des Damms (des Kerns) wird zugelassen.
- 3) **Ufermauern.** Die Ausführung von Befestigungen und Ufermauern wird mit einer Neigung von **1:2,5 - 1:3** auf dem zuvor profilierten Uferhang sowie der darauffolgenden Verlegung auf Geotextilien werden geplant. Die Grundlage der Befestigung werden Faschinenmatten oder ein aus analogen Steinen ausgeführter Fuß sein, wie zur Konstruktion der entsprechenden Stärkung verwendet wurde.

Für den Umbau der bestehenden Objekte werden alle Regulierungsbauten klassifiziert, deren bestehender Zustand die Möglichkeit der Verwendung von Konstruktionselementen schafft, zwecks Verlegung von Geotextilien, auf denen eine Aufschüttung aus Wasserbau-Schottersteinen geplant wird. Im Fall der Buhnen wird die Ausführung einer vollständig neuen Konstruktion der Köpfe der Bauten geplant, damit deren Neigung in Richtung Flussströmung dieselbe ist, wie für alle neuen und umgebauten Objekte dieser Art. Die Anpassung der umgebauten Buhne an die Regulationslinie wird auf deren Verlängerung oder Verkürzung beruhen, die Anpassung an die Regulationsordinate hingegen auf der Hebung oder Senkung der Ordinate der Buhnenkrone. Im Fall einer Senkung oder Hebung um eine Höhe von $h < 50$ cm der Ordinate der Buhnenkrone, wird die Oberfläche der bestehenden Buhne abgerissen, bis zu einer Tiefe, die die Ausführung der neuen Steinkonstruktion erlaubt.

Wie aus dem KIP folgt, wird die infolge der Umsetzung des Vorhabens erlangte Regulierungsbebauung auf der Grenzoder die effektive Durchführung der Eisbrechung sowie Eisabführung erlauben, was die Minimierung des Auftretens einer Hochwassergefahr während Stauansammlungen ermöglicht.

2. Standort des Vorhabens.

Das geplante Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Woiwodschaft Westpommern sowie Lebus und umfasst im obigen Bereich der Arbeiten die folgenden Gemeinden:

- Woiwodschaft Westpommern
 - Landkreis Gryfinski: Gemeinde Cedynia (Phase I und II), Gemeinde Chojna (Phase II), Gemeinde Mieszkowice (Phase I),
- Woiwodschaft Lebus
 - Landkreis Gorzowski: Kostrzyn nad Odrą (Phase I und II),
 - Landkreis Słubicki: Gemeinde Górzycza (Phase I und II), Gemeinde Słubice (Phase I).

Wie aus den allgemein verfügbaren Daten sowie dem KIP folgt, liegt das Vorhaben innerhalb der Grenzen des Hauptbeckens der Unterirdischen Gewässer Nr. 144 mit dem Namen Dolina Kopalna Wielkopolska der das linksufrige Einzugsgebiet der Oder in der Region von Słubice umfasst.

Gemäß der regionalen Aufteilung der gewöhnlichen unterirdischen Gewässer laut hydrogeologischen Einheiten (AHP), befindet sich das vom Vorhaben erfasste Gebiet innerhalb der III. Pommerschen Region sowie der IV. Großpolnischen Region, in der Seen-Subregion. Hingegen der Verordnung des Ministerrats vom 16. Oktober 2016 hingegen, über den Bewirtschaftungsplan von Gewässern in der Region des Einzugsgebiets der Oder (GBL von 2016, Pos. 1967), liegt das geplante Vorhaben im Bereich der folgenden Wasserteile:

- einheitlicher Teile der Oberflächen-Wasserkörper (JCWP)
 - *Oder von Lausitzer Neiße bis Warthe* mit dem Schlüssel: PLRW60002117999,
 - *Oder von Warthe bis Westoder* mit dem Schlüssel: PLRW60002119199,
- einheitlicher Teile unterirdischer Wasserkörper (JCWPd)
 - PLGW600023,
 - PLGW600040,
 - PLGW600058.

Im Bereich der naturkundlich wertvollen Gebiete, darunter Natura 2000 Gebiete, liegt das geplante Vorhaben innerhalb der Grenzen:

- der besonderen Vogelschutzgebiete: Unteres Odertal PLB320003, Mittleres Odertal PLB080004,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft: Untere Oder PLH320037, Łęgi Słubickie PLH080013,
- besondere Vogelschutzgebiete sowie Gebiete mit Bedeutung für die Gemeinschaft - Warthemündung PLC080001,
- Landschaftsparks Cedyński Park Krajobrazowy sowie Park Krajobrazowy Ujście Warty (Warthemündung);
 - Rückzugsgebiet des Nationalparks Warthemündung,
 - Naturreservat „Łęgi koło Słubic”
 - Bereich der ökologischen Korridore von nationalem und internationalem Rang, aktualisiert 2012, unter dem Namen Mittleres Odertal GKZ-19, Sümpfe der Warthemündung GKPn-22, Oderuferwälder GKPn-28A, Südliches Odertal GKPn- 22.

Für die o. g. Natura 2000 Gebiete, d. h. Unteres Odertal PLB320003, Mittleres Odertal PLB080004, Untere Oder PLH320037 sowie Łęgi Słubickie PLH080013 wurden Pläne mit Schutzaufgaben (PZO) festgelegt. Für das Naturreservat „Łęgi koło Słubic” hingegen wurde ein Schutzplan festgelegt.

Gemäß den grundlegenden Materialien für die Pläne der Schutzaufgaben sowie Standard-Datenformularen (SDF):

- Das Gebiet Untere Oder PLH320037 umfasst Fragmente des Flusstals auf einer Länge von etwa 90 km zu denen Wiesen, Erlenwälder und Auwälder sowie bewässerte Altwasser gehören. Einen großen Anteil an dem Gebiet haben natürliche Überschwemmungsgebiete, die jährlich in der Frühlingszeit überschwemmt werden, und auch sporadisch im Sommer und Herbst. Das Rückzugsgebiet umfasst auch Fragmente einer Randzone des Odertals mit Flecken von trockenliebenden Pflanzen, darunter xerothermen Rasen sowie Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern. Dieses Gebiet zeichnen gut erhaltene Lebensräume aus, darunter 21 Lebensraum-Arten aus der Anlage I der Richtlinie des Rates 92/43/EWG. Essenziell sind in dem Rückzugsgebiet die von Fließgewässern abhängigen Lebensräume: Altwasser und natürliche eutrophische Becken mit *Nympheion* und *Potamion* (Lebensraum-Code: 3150), Tiefland- und Gebirgsflüsse mit *Batrachium*-Gesellschaften (Lebensraum-Code: 3260), Schlammige Flussufer (Lebensraum-Code: 3270), veränderlich-feuchte Pfeifengraswiesen aus der Verbindung *Molinion* (Lebensraum-Code: 6410), krautige Bergpflanzen *Adenostylion alliariae* und krautige Flusspflanzen *Convolvuletalia sepium* (Lebensraum-Code: 6430) und Brenndolden-Auenwiesen aus der Verbindung *Cnidion dubii* (Lebensraum-Code: 6440). Die enormen Flächen werden von Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschen-Auwälder (91E0) eingenommen. Zahlreich sind auch seltene und bedrohte Tierarten vorhanden, darunter 17 Arten aus Anlage II der Richtlinie des Rates 92/43/EWG. Mit den Altwässern sind die Zierliche Tellerschnelle, der nördliche Kammolch, die Rotbauchunke verbunden, und die Archivdaten weisen auf das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte hin (aktuelle Population mit Beurteilung D). Ichthyofauna wird von drei Arten aus der Lebensraum-Richtlinie vertreten: Weißflossen-Gründling, Rapfen und Steinbeißer. Unter den Säugetieren unterliegen den Schutz im Gebiet: Großes Mausohr und Teichfledermaus, Biber, Fischotter sowie Wolf.
- Das Gebiet Unteres Odertal PLB320003 umfasst ein Fragment des Oder-Flusstals und deckt sich teilweise mit den Grenzen des o. g. Natura 2000 Gebiets Untere Oder und ist ein besonders für Wasser- und Schlammvögel wichtiges Gebiet in der Nist-, Wander- und Winterzeit. Auf diesem Gebiet kommen mindestens 43 Vogelarten aus der Anlage I zur Vogelrichtlinie sowie 14 Arten aus dem Polnischen Roten Buch (PCK) vor. In der Nistzeit besiedeln mindestens 1 % der Populationen von folgenden Vogelarten das Gebiet: Rohrdommel, Sumpfweihe und Graugans. Während der Wanderzeiten kommen mindestens 1 % der Population der Wanderroute folgender Vogelarten vor: Saatgans und Blässgans. In relativ hoher Dichte kommen auch vor: Singschwan, Kiebitz und Goldregenpfeifer. Während der Herbst-Zusammenkunft kommen Kraniche in einer Zahl von bis zu 5.000 Exemplaren vor. Neben den o. g. Arten sind Schutzgegenstand im vorliegenden Gebiet auch u. a. solche Vogelarten und deren Lebensräume: Eisvogel, Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Seeschwalbe, Zwergdommel, Leopard, Weißreiher, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Rohrweihe, Fischadler, Wachtelkönig, Uhu, Schleiereule, Schwarzkormoran, Schreiadler.
- Das Gebiet Natura 2000 Warthemündung PLC080001, das innerhalb seiner Grenzen auch die Umgebung des Nationalparks Warthemündung und den Landschaftspark Warthe-Mündung umfasst, ist Ökosystem-technisch mit dem Warthetal in seinem unteren Lauf und dem Tal der Oder, in die die Warthe mündet, verbunden. Dort kommen vor allem Lebensräume vor, die naturkundlich von der fluviogenen Alimentation abhängig sind. Das Gebiet wird teilweise von der Ramsar-Konvention erfasst. Innerhalb der Grenzen des Natura 2000 Gebiets wurden 11 Typen von natürlichen Lebensräumen

angegeben, die in der I. Anlage zur Lebensraum-Richtlinie genannt werden, unter denen eine essenzielle Bedeutung für die Erhaltung in europaweiter Skala solche Lebensräume von Bedeutung sind, wie: 3150 Altwasser und natürliche eutrophische Wasserbecken mit *Nympheion* sowie 3270 überschwemmte schwammige Flussufer. Der wichtigste Wert dieser Gebiete wird jedoch durch die Avifauna bedingt. Im Gebiet kommen mindestens 35 Vogelarten aus der Anlage I der Richtlinie des Rats 79/409/EWG vor, u. a. der Brandgans (10% der nationalen Population), Graugans (mehr als 7% der nationalen Population), Löffelente (mehr als 5% der nationalen Population), Tüpfelsumpfhuhn (3-4% der nationalen Population), Schnatterente (mehr als 2% der nationalen Population), Austernfischer (PCK), Rotschenkel (über 1% der nationalen Population), Ringschnabelente, Zwergmöwe, Zwergseeschwalbe (PCK), Weißflügelseeschwalbe (PCK), Trauerseeschwalbe, Seggenrohrsänger (PCK; mindestens 1% der nationalen Population), Tafelente, Bekassine und Lachmöwe (etwa 1% der nationalen Population). In relativ hoher Dichte kommen vor: Weißstorch, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Brachpieper, Blaukehlchen, Heidelerche und Ortolan. Biozönotisch differenzierte Bereiche des Natura 2000 Gebiets bilden auch andere Arten, die direkt oder indirekt mit der Wasserumwelt verbunden sind, darunter: Groppe, Steinbeißer, europäischer Slammpeitzger, Bitterling, Weißflossen-Gründling, Rapfen, Flussneunauge und Bachneunauge, Rotbauchunke, grüne Flussjungfer, großer Feuerfalter, große Moosjungfer, europäischer Fischotter und Fledermäuse.

- Das Gebiet Łęgi Słubickie PLH080013 umfasst das Oder-Flusstal und ist von essenzieller Bedeutung für den Schutz der Waldlebensräume vom Typ Auwald (91F0 i 91E0) sowie Lebensräume des scharlachroten Plattkäfers.
- Das Gebiet Mittleres Odertal PLB080004 umfasst ein Fragment des Odertals, von 408 km bis 592 km (Länge ca. 184 km, die Breite schwankt von fast 5 km bis zu lediglich einigen hundert Metern). Im Gebiet kommen für die Erhaltung der Vögel essenzielle Ökosysteme, die keine Waldsysteme sind, vor, in einer Mosaik mit hervorragend erhaltenen Auwäldern und Wasser-Ökosystemen. Besonders für den Schutz der Au- und vorübergehenden Population von 14 Vogelarten wichtiges Gebiet, darunter 8 der in der Anlage I der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erfasste Arten.

Darüber hinaus liegt das geplante Vorhaben in der Nachbarschaft der Natura 2000 Gebiete, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind, d. h. der Besonderen Vogelschutzgebiete Natura 2000: Mittlere Oderniederung DE 3453-422 und Unteres Odertal DE 2951-302 sowie der Besonderen Schutzgebiete von Siedlungsräumen Natura 2000: Oderinsel Kietz DE 3453-301, Oder - Neisse Ergänzung DE 3553-308, Oderwiesen Nördlich Frankfurt DE 3151- 302, Fledermausquartier Brauereikeller Frankfurt (Oder) DE 3653-304.

Gemäß KIP wird das Vorhaben auf dem Gebiet von Bereichen mit Landschaften von historischer, kultureller und archäologischer Bedeutung umgesetzt, u. a. liegen in der Nachbarschaft der Oder solche Objekte wie die Fassade von 1924 in Słubice in der ul. Jedności Robotniczej 9 sowie die Festung Kostrzyn.

Aus den allgemein verfügbaren Daten folgt, dass die Umsetzung der Investition in der Nachbarschaft zu den folgenden Ortschaften liegt, die sich auf polnischer Seite befinden, d. h.: Słubice, Czelin, Gozdowice, Kostrzyń nad Odrą sowie auf deutscher Seite, d. h. die Stadt Frankfurt an der Oder und die Dörfer: Hohensaaten, Hohenwutzen, Rudnitzer Ausbau, Güstebieser Loose, Bleyen sowie Küstrin Kietz, die gemäß KIP den Emissionen von Lärm und Luftverschmutzung in Verbindung mit der Umsetzung der Investition gegenüber ausgesetzt sind.

3. Art und Skala der möglichen Auswirkung, die in Bezug auf die in Pkt. 1 und 2 genannten Bedingungen in Erwägung gezogen wird.

Wie aus der im vorgelegten KIP durchgeführten Analyse folgt, treten Gefahren für die einzelnen Umweltkomponenten in der Phase der Umsetzung sowie des Betriebs des Vorhabens auf. Unter Berücksichtigung von Obigem, hat das hiesige Organ vor der Ausstellung des vorliegenden Beschlusses eine genaue Analyse zwecks Abschätzung der indirekten und direkten Folgen der geplanten Investition durchgeführt, vor allem im Hinblick auf die naturkundlichen Bedingungen, die Abfallwirtschaft, die Wasser- und Abwasser-Bewirtschaftung sowie Emissionen von Luftverschmutzung und Lärm.

Gemäß den im KIP enthaltenen Informationen, kommt es im Laufe der Ausführung der Modernisierungsarbeiten zu einer Verletzung der Erdoberfläche und des Landschaftsbilds durch:

- Führung von Bauarbeiten im Bereich des Flussbetts: Umbau und Bau von Bühnen, Dämmen, Ufermauern und Ufersicherungen,
- Begleitbaggerarbeiten (Beseitigung von Bodensedimenten aus dem Flussbett), Änderung der Lage bestehender Flussbänke infolge von Baggerarbeiten und natürlicher Verschiebung sowie deren teilweise Beseitigung infolge von Erdarbeiten und Baggerarbeiten;
- Zufahrt zu den Orten der Ausführung der Arbeiten: Entstehung vorübergehender Zufahrtstraßen;
- Rodung der Pflanzen auf bestehenden Flussbänken und Regulierungsbauten (Bühnen, Dämmen) mit eventueller Fällung von Bäumen im Bereich der geplanten Konstruktionen;
- Errichtung neuer Bühnen.

Die Folgen der Umsetzung der Investition können hingegen erst nach einigen Jahren sichtbar sein, wenn der Fluss sein morphologisches Gleichgewicht auf neuem Pegel stabilisiert. Wie aus dem KIP folgt, kann es infolge der Umsetzung der Investition zu einer Verlandung der Felder zwischen den Bühnen sowie Entstehung neuer Flussbänke kommen. Zusätzlich wird die Beschränkung der Überflutung des Talbodens während Pegelerhöhungen zu einer geringeren Auftragung von Sedimenten und langsameren Veränderungen der Morphologie am Boden des Tals führen. Darüber hinaus kann es, in langfristiger Perspektive, zu einem Schwinden der Altarme kommen (u. a. Rozlewisko Kostrzynieckie bei Siekierki) sowie zu einem Senken des Wasserpegels im Abbaugbiet Bielinek. Es wird zu einer Änderung der räumlichen Ordnung sowie eine Änderung der Physionomie des Landschaftsbilds kommen. Die langfristigen Auswirkungen werden grenzübergreifenden Charakter haben, da die Oder in den Bereichen der geplanten Aufgaben ein Grenzfluss ist.

Unter Berücksichtigung des Obigen, des Umfangs und Charakters des Vorhabens sowie der naturkundlichen Bedingungen des Geländes ist festzustellen, dass die größte Gefahr von der Investition für die natürliche Umwelt ausgehen wird.

Gemäß den grafischen Anlagen zu den Materialien der Grundpläne der Schutzaufgaben des Unteren Odertals PLB320003 sowie des Mittleren Odertals PLB080004 befinden sich auf dem von der Investition erfassten Gelände sowie in seiner Nachbarschaft geeignete Orte für den Lebensraum von u. a. folgenden Vogelarten, die Gegenstand des Schutzes im Rahmen der Natura 2000 Gebiete sind, d. h. Eisvogel, Trauerseeschwalbe, Weißstirnseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Rohrweihe, Uhu, Wachtelkönig, Rotmilan, Seeadler und Kranich. Die Anwesenheit dieser Arten folgt aus dem Charakter des Gebiets. Die genannten Arten sind mit dem Wasser verbunden, in diesem Fall mit dem Fluss Oder, Feuchtgebieten sowie Geländen aus Wiesen und Weiden, die sich in der Nachbarschaft zum Flusslauf befinden und deren Brutstätten oder Futtergebiete bilden. Diese Ökosysteme erfüllen eine besonders wichtige Funktion in der natürlichen Umwelt und gehören zu den Ökosystemen, die sich durch höchste biologische Vielfalt auszeichnen

Gemäß den grafischen Anlagen zu den Materialien der Grundpläne der Schutzaufgaben des Odertals PLH320037 sowie der Łęgi Ślubickie PLH080013 kommen auf dem von der Investition erfassten Gelände sowie in seiner Nachbarschaft folgende natürlichen Siedlungsräume vor, die einen Gegenstand des Schutzes im Rahmen der Natura 2000 Gebiete darstellen: 91E0 Weiden-, Pappel-, Erlen- und Aschweidenwälder (*Salicetum albae*, *Populetum albae*, *Alnenion glutinoso-incanae*, Frühlings-Erlen), 3150 Altarme und natürliche eutrophische Gewässer mit *Nympheion und Potamion*, 6440 Brenndolden-Auenwiesen aus der Gruppe *Cnidion dubii*, 3270 Überschwemmte schwammige Flussufer, 6430 Alpine Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*) und Fluss-Hochstaudenfluren (*Convolvuletalia sepium*). Unter den Tierarten, für die die o. g. Natura 2000 Gebiete berufen wurden, haben u. a. Biber, Otter, Asp, Feuerbauchunke.

Die in der „Naturkundliche Werteinschätzung der Woiwodschaft Westpommern“ (BKP, Szczecin 2010) in Bezug auf die Schutzgebiete, die innerhalb der Grenzen der Woiwodschaft Westpommern liegen, dargestellten Untersuchungsergebnisse, bestätigen das Vorkommen der o. g. wertvollen Elemente der natürlichen Umwelt.

Gemäß den allgemein verfügbaren Daten, darunter dem Standard-Datenformular (SDF) kommen im Natura 2000 Gebiet Warthemündung PLC080001 Lebensräume vor, die von der fluviogenen Alimentation abhängig sind, also von den Ansammlungs-Flutungen der Flüsse oder der Oberflächenströmung abhängig sind, unter denen für die Erhaltung auf europäischer Ebene solche Lebensräume von Bedeutung sind, wie: 3150 sowie 3270. Das Gebiet unterliegt der Ramsar-Konvention, weshalb es ein Aufenthaltsort vieler wertvoller Vogelarten ist. Zusätzlich ist es ein Lebensraum von Tierarten, die von Gewässern abhängen, wie: Groppe, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Natter, Fluss- und Bachneunauge, Feuerbauchunke.

Für den Bedarf des KIP wurde eine naturkundliche Inventarisierung im Hinblick auf das Vorkommen von Lebensräumen und Arten geschützter Pflanzen und Tiere durchgeführt, darunter jene, die Schutzgegenstand der Natura 2000 Gebiete sind. Gemäß den Ergebnissen, wurden in dem von der Investition erfassten Gebiet sowie einem Puffer von 1000 m die folgenden Tierarten identifiziert:

- Vögel: Rohrdommel, Zwergsäger, Seeadler, Rohrweihe, Weißstorch, Wachtelkönig, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kiebitz, Silberreiher, Reiherente, Neuntöter, Blässgans, Graugans, Saatgans, Tafelente, Sperbergrasmücke, Rotmilan, Schwarzmilan, Tüpfelsumpfhuhn, Schnatterente, Ziegenmelker, Heidelerche, Singschwan, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Gänsesäger, Brandgans, Bergente, Austernfischer, Uhu, Spießente, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Fluss-Seeschwalbe, Bartmeise, Eisvogel, Kranich,
- Insekten: Große Moosjungfer, Hirschkäfer, Eremit, Großer Eichenbock,
- Amphibien: Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch,
- Säugetiere: europäischer Biber, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Fischotter.

Infolge der durchgeführten ichthyologischen Inventarisierung für beide einheitlichen Oberflächenwasserkörper in den Bühnenfeldern, wurde das Vorkommen der folgenden Vertreter von Fischarten festgestellt, für die Natura 2000 Gebiete berufen wurden, d. h. Steinbeißer, Bitterling, Weißflossen-Gründling, Rapfen. Unter den natürlichen Lebensräumen wurden auch solche Lebensräume identifiziert, wie: 3270 Schlammige Flussufer, 6210 Xerotherme Rasen (*Festuco-Brometea*), 6430 Alpine Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*) und Flussufer-Hochstaudenfluren (*Convolvuletalia sepium*), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagenion*), 91E0 Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschen-Auwälder (*Salicetum albae*, *Populetum albae*, *Alnenion glutinoso-incanae*, Quellgebiet-Erlenbrüche).

Analysiert man Umfang und Charakter des Vorhabens sowie seinen Standort, ist anzunehmen, dass während der Umsetzung des geplanten Vorhabens die o. g. wertvollen natürlichen Lebensräume und wertvollen Arten sowie deren Lebensräume den folgenden

Auswirkungen ausgesetzt sein können: Steigerung der Menge an Suspensionen in den Oberflächenwassern infolge der Resuspension von Bodensedimenten, was einen deutlichen Anstieg der Wassertrübheit zur Folge haben kann; Veränderungen der natürlichen Morphologie des Flussbetts und Störungen der Dynamik der Oberflächenströmungen; unumkehrbare Zerstörung der Pflanzendecke und Risiko der Zerstörung von Standorten wertvoller Fauna- und Flora-Arten, die aus der Einnahme des Geländes und infolgedessen Umsetzung der Investition folgen; Verlust der Pflanzengemeinschaften infolge der Aktivierung der Oberflächenwasser-Erosion und Winderosion an nicht durch Pflanzengemeinschaften stabilisierten Geländeflächen; Möglichkeit der Einschleppung von Allophyten sowie Schaffung günstiger Bedingungen für das Eindringen von invasiven Flora-Arten; Möglichkeit der Zerstörung von Tier-Lebensräumen infolge des Umbaus und Baus neuer Objekte; Verschlechterung der Nistbedingungen von Vögeln in der Nachbarschaft der umgesetzten Investition; Möglichkeit der Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser durch erdölderivate Substanzen und Suspension, somit Senkung der Qualität der Rückzugsräume der Flora, vor allem in Katastrophen-Situationen sowie infolge der falschen Standort-Anlegung von Lagerplätzen. Diese Auswirkungen können langfristig sein.

Gemäß den Bestimmungen des Plans der Schutzaufgaben für die o. g. Vogel-Rückzugsgebiete (Unteres Odertal, Mittleres Odertal sowie Warthemündung PLC080001) wurden unter den auf dem Gebiet sowie in Nachbarschaft zur Investition vorkommenden identifizierten und potenziellen Gefahren für die Schutzgegenstände, die auf dem Gebiet oder in Nachbarschaft zur Investition vorkommen (einschließlich Eisvogel, Wachtelkönig, Flussseseschwalbe und Seeschwalbe, Uhu, Rotmilan, Seeadler, Kranich), und die aus der Umsetzung der Investition folgen können, u. a. die Verunreinigung durch Lärm aus Punktquellen oder unregelmäßig vorkommend H06.01.01, Reduzierung oder Verlust bestimmter Lebensraum-Eigenschaften J03.01, Kraftfahrzeuge GO 1.03. genannt. Gemäß PZU ist die Folge dieser Gefahren die Verschlechterung der Lebensraumbedingungen von geschützten Arten (die durch eine Veränderung des hydrologischen Ordnung des Flusses und anderer Wasser-Ökosysteme verursacht wird); Verscheuchung und Beunruhigung von Vögeln an Nistplätzen sowie Futterplätzen infolge der unkontrollierten Bewegung von Kraftfahrzeugen oder die Reduzierung des Areals oder Verlust von Nisträumen und Futterplätzen infolge der Beseitigung von Baumgemeinschaften an den Flussufern.

Hingegen den Bestimmungen im PZO für Lebensraum-Rückzugsräume hingegen (Untere Oder PLH320037, Łęgi Słubickie PLH080013 sowie Warthemündung PLC080001) gehören zu den wichtigsten Gefahren, die für die Schutzgegenstände im Gebiet oder der Nachbarschaft der Investition vorkommen können (darunter u. a. für die folgenden natürlichen Lebensräume: 3150, 91E0, 6440, 3270, 6210 sowie die Tierarten: europäischer Biber, Fischotter, Rotbauchunke,) die aus der Umsetzung der Investition folgen können, u. a. die Verunreinigung der Oberflächengewässer H01, Damm und Hochwasserschutz in Binnengewässer-Systemen J02.12.02, Baggerarbeiten/Beseitigung limnischer Sedimente J02.02.01, Schiffwege, Häfen, Meereskonstruktionen D03, vom Menschen verursachte Veränderungen der Wasserverhältnisse J02, gebietsfremde invasive Arten 101, Regulierung (Ausrichtung) von Flussbetten und Änderung des Verlaufs von Flussbetten J02.03, Reduzierung oder Verlust bestimmter Lebensraum-Eigenschaften J03.01. Gemäß PZO ist die Folge dieser Gefahren der fehlende Kontakt mit Wasser und infolgedessen die Eutrophisierung und Ansammlung von Sedimenten, Verschlammung und Bewachsen infolge von fehlendem Kontakt mit Flusswasser, Reduzierung der Dynamik des Flusses und somit die Luquidation von Schwemmländern, Verhinderung der Entstehung von Siedlungsräumen für Schwemmland-Terphyten und Schwemmland-Pflanzengemeinschaften infolge der Faschinierung, Verlegung von Steinen und Betonplatten; Änderung der Feuchtigkeitsbedingungen von Lebensräumen infolge der mit der Flussregulierung

verbundenen Maßnahmen sowie der Wasserverhältnisse, sowohl Entwässerung als auch Versumpfung, die zur Stagnierung von Wasser in den Tälern führt.

Unter Berücksichtigung von Obigem ist festzustellen, dass die Investition sich bedeutend negativ auf die Schutzgegenstände der o. g. Natura 2000 Gebiete auswirken kann sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Risikos für das Auftreten negativer Auswirkungen auf die sonstigen geschützten Arten mit sich führen kann. Nach Meinung des hiesigen Organs kann der Betrieb der Investition zu einer Störung der Funktion der Natura 2000 Gebiete führen. Darüber hinaus verliert das Gelände, auf dem die Investition geplant ist, seine bisherigen biozönotischen Wert. Infolge der Umsetzung der Investition erfolgt eine Veränderung des bestehenden Landschaftsbilds.

Es ist zu betonen, dass die Umsetzung des Vorhabens mit einer unumkehrbaren Verwandlung des Gebiets verbunden sein wird. Deshalb ist es auch gerechtfertigt, zwecks Schätzung der eventuellen Verluste und Größen des Einflusses dieser Investition auf die o. g. Natura 2000 Gebiete, eine Umweltverträglichkeitsprüfung, d. h. Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000 Gebiete durchzuführen, die die Beurteilung und den eventuellen Ausschluss einer negativen Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzobjekte der Natura 2000 Gebiete ermöglicht.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die geführten Arbeiten sich grenzübergreifend auf die Natura 2000 Gebiete auswirken können, die auf dem Gebiet Deutschlands gelegen sind (was aus dem KIP folgt), ist obige Analyse auch auf diese Gebiete zu beziehen.

Unter Berücksichtigung des Standorts, des spezifischen Charakters und der Skala des Vorhabens, sowie des Inhalts von Art. 33 über den Umweltschutz, bedarf der Einfluss der Investition auf die Natura 2000 Gebiete einer besonders eindringlichen Analyse, darunter auf die Schutzobjekte und Integrität. Im Laufe der o. g. Analysen ist auch die Kohärenz des Natura 2000 Netzwerks zu berücksichtigen, in Verbindung damit bedarf der Einfluss der o. g. Investition auf die Stetigkeit der sie verbindenden ökologischen Korridore einer Untersuchung.

Es ist eine Beschreibung der vorgesehenen vorbeugenden und minimierenden Maßnahmen gegen die negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in der Phase seiner Umsetzung sowie seines Betriebs vorzustellen, in Bezug auf die Schutzobjekte und Schutzziele der o. g. Naturschutzformen, mit detaillierter Beschreibung sowie Standortangabe. Im Fall der Feststellung eines *bedeutenden negativen Einflusses* auf die Objekte und Ziele der o. g. Natura 2000 Gebiete hingegen, ist eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen darzustellen, unter Berücksichtigung: der Skala und Art der bedeutenden negativen Auswirkung, des Ziels der Kompensationsmaßnahmen, der Standorte der Kompensationsmaßnahmen, einschließlich der Fragen zum Geländebesitz und -Verfügung, Zeitplan für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Termin der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie Termin der Erlangung des Ziels dieser Maßnahmen, Überwachungsweisen der Umsetzung und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen, Finanzierungsweise der Kompensationsmaßnahmen, für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortliches Unternehmen sowie sonstige wichtige Informationen bezüglich des vereinbarten Umfangs der naturkundlichen Kompensation.

Gemäß KIP liegt die Investition in direkter Nachbarschaft des Naturreservats Łęgi koło Słubic, dessen Ziel die Erhaltung von Lebensräumen ist (darunter 3150, 6440, 91E0) sowie der dort vorkommenden Tierarten (Seeadler, Rotbauchunke, europäischer Biber und Fischotter). Gemäß dem für diesen Bereich angenommenen Schutzplan gelten als potenzielle Gefahren: Änderungen der hydrologischen Ordnung der Oder durch hydrologische Vorhaben, die auf die wesentliche Abflachung der Hochwasserwellen abzielen, Oder-Regulierungen, Erweiterungen der Breite des Eisschollen-Abflussbetts. Trotz der Tatsache, dass die Investition die Grenzen des o. g. Naturreservats nicht verletzt, kann sie sich durch die Änderung der hydrologischen Ordnung negativ auf den Erhaltungszustand der

<

Schutzobjekte, d. h. Auwälder und Altwasser auswirken, was in der Folge einen Einfluss auf den Zustand der Erhaltung der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten haben kann. Die obige Frage ist ebenfalls einer eindringlichen Analyse im Bericht zu unterziehen.

Die besprochene Investition liegt auf dem Gebiet des Rückzugsgebiets des Nationalparks Warthemündung sowie innerhalb der Grenzen der Landschaftsparks Cedyński und Warthemündung, auf deren Gebiet eine Reihe von Verboten gilt. In Verbindung damit ist im Bericht der Einfluss der Investition auf die Gegenstände des Schutzes in den o. g. Parks zu analysieren, unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlichen Werte dieser Gebiete, sowie eine Analyse im Hinblick auf die Konformität der Umsetzung der Investition mit den Bestimmungen der Rechtsakte, die Verbote auf diesen Gebieten einführen, vorzustellen.

Im Hinblick auf den Charakter des Gebiets kann die geplante Investition sich auch auf die restlichen vom Rechtsschutz erfassten Arten und deren Lebensräume auswirken, in Bezug auf die eine Reihe von Verboten und Bedingungen eingeführt wurde, die in den *Verordnungen des Umweltministers: vom 16. Dezember 2016 über den Artenschutz von Tieren (GBl. 2016, Pos. 2183), vom 9. Oktober 2014 über den Artenschutz von Pflanzen (GBl. 2014, Pos. 1409), vom 9. Oktober 2014 über den Artenschutz von Pilzen (GBl. 2014, Pos. 1408)* genannt werden. Im Fall der Feststellung der Notwendigkeit der dauerhaften Zerstörung naturkundlich wertvoller Orte, darunter geschützter Pflanzen und anderer geschützter Arten und ihrer Lebensräume, u. a. an den Konzentrationsorten (Ichthyofauna, Herpetofauna, Omitofauna, Entomofauna, d. h. Orten der Vermehrung, Nahrungssuche, Nistung, Migration etc.), und in Verbindung damit der Notwendigkeit der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne von *Art. 3 Abs. 8 sowie Art. 75 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltschutzgesetz (d. h. GBl. 2017, Pos. 519 m. Änd)* sind Umfang, Standort, Termine, Arten und Methoden des Ausgleichs der in der natürlichen Umwelt verursachten Schäden vorzustellen.

Zwecks einer zuverlässigen Beschreibung der natürlichen Umwelt in Reichweite der voraussichtlichen Auswirkung des Baus und des Betriebs des Vorhabens wurde im vorliegenden Beschluss der detaillierte Informationsumfang, deren Erlangung für notwendig befunden wurde, festgelegt. Es wurden die Anforderungen bezüglich der Durchführung von naturkundlichen Untersuchungen festgelegt. U. a. wurde die Anforderung formuliert, dass die Umweltbeschreibung auf Grundlage aktueller Daten erstellt werden sollte, die im Laufe von Felduntersuchungen erlangt werden, was die Grundlage für die Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt darstellen sollte, darunter auf die Gegenstände und Ziele der Natura 2000 Schutzgebiete. Zusätzliche Informationsquellen zum Thema des Ausgangszustands der Umwelt sollten u. a. Literaturdaten sein, sowie von den entsprechenden Ämtern erlangte Daten. Zwecks naturkundlicher Inventarisierung, die für den Bedarf der besprochenen Investition durchgeführt wird, sollte die Artenzusammensetzung sowie die Orte des Vorkommens der Vertreter der einzelnen Arten und Bezeichnung der Funktion, die das Gebiet für die jeweiligen Arten erfüllt, verpflichtend sein.

In Bezug auf die natürlichen Lebensräume sowie Pflanzen- und Pilzarten wurde die Anforderung der Durchführung der Inventarisierung zu optimalen Zeitpunkten festgelegt, also solchen Zeiten, die die Periode der Vegetationssaison umfassen, in der die Identifikation im Bereich der Lebensräume sowie das Auffinden der Pflanzen- und Pilzarten möglich sowie am effektivsten ist. Die Inventarisierung sollte eine Erstellung der Liste der natürlichen Lebensräume und anderen Pflanzengemeinschaften, sowie der Pflanzen- und Pilzarten, deren Lebensräume auf dem Gebiet der Investition und in Reichweite ihrer Auswirkung liegen, ermöglichen. Das grundlegende Werkzeug für die Identifikation der Lebensräume an Land, sowie der sie bildenden Pflanzengemeinschaften werden phytosoziologische Aufnahmen sein, die die charakteristischen und kennzeichnenden Arten berücksichtigen.

Im Fall der Fauna wurde der Investor zur Durchführung von Untersuchungen während des an die Biologie und Ökologie der untersuchten Art/Gruppe von Arten angepassten Zeitraums verpflichtet, unter Berücksichtigung der differenzierten Aktivität von Tieren in weiteren phänologischen Zeiträumen verpflichtet. Es muss betont werden, dass von den Untersuchungen möglichst ein voller Aktivitätszyklus der jeweiligen Arten oder Gruppen von Tieren erfasst werden sollte, was eine Schlussfolgerung im Hinblick u. a. auf das Vorkommen der jeweiligen Art, den Grad ihrer Aktivität oder ihre Zahl ermöglicht.

Die Analyse der Auswirkung des Vorhabens auf die natürliche Umwelt sollte die aktuelle Fläche und den Zustand der natürlichen Siedlungsräume berücksichtigen, sowie den Zustand der Populationen und Siedlungsräume von Pflanzen-, Tier- und Pilzarten. Es wird darauf hingewiesen, bei der Beurteilung des Zustands der Erhaltung der natürlichen Siedlungsräume und Populationen der Pflanzen- und Tierarten, die in der Siedlungsraum-Richtlinie genannt werden, die in der Verordnung des Umweltminister vom 17. Februar 2010 über die Erstellung des Planprojekts der Schutzaufgaben für das Natura 2000 Gebiet (GBl. Nr. 34 von 2010, Pos. 186) festgelegten Parameter sowie die bei Überwachungsarbeiten des GIOŚ angewandten Kennzahlen zu berücksichtigen. Der Erhaltungszustand der Populationen sonstiger Tier- und Pflanzen- sowie Pilzarten sollte festgelegt werden durch den Vergleich der erlangten Kennzahlen mit den für andere Bereiche des Vorkommens dieser Arten auf Landesgebiet verfügbaren Daten, ihren Lebensraumanforderungen, in Anlehnung an Literaturdaten und nicht-veröffentlichte Daten. Darüber hinaus ist die Angabe der wertvollsten Flächen von natürlichen Siedlungsräumen auf dem von der Inventarisierung erfassten Gebiet begründet.

In den obigen Analysen sind die physischen (Entfernung von Boden und Pflanzendecke, Baum- und Strauchrodung, Umwandlung, Zerstörung von Lebensräumen, Schaffung von Barrieren für Migration und Dispersion von Organismen etc.), chemische (wie Änderungen des Pegels an biogenen Substanzen) sowie biologische (Änderungen im Populationsbereich – wie verringerte Zahl, Änderung der Verdichtung, Struktur oder Steigerung der Belastung seitens invasiver gebietsfremder Arten) Folgen der Umsetzung der geplanten Investition zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Wichtigkeit der Auswirkung auf die einzelnen Umweltkomponenten sind die Trends von Änderungen in der Umwelt zu berücksichtigen, die Empfindlichkeit der jeweiligen Art/des Lebensraums auf die negative Auswirkung sowie die Trends der Veränderung der Populationszahl von Arten, auf die sich die geplante Investition auswirken kann.

Es wird auf die Möglichkeit der Führung von Felduntersuchungen in Anlehnung an erarbeitete gute Praktiken hingewiesen, methodische Ratgeber, Vorgaben sowie Standards (darunter methodische Anleitungen und Vorgaben, die vom GIOŚ ausgestellt wurden). Zwecks Erlangung glaubwürdiger Daten sowie der Ermöglichung ihrer Verifikation, ist die Angabe detaillierter Informationen im Bericht über die angewandten Methoden der Inventarisierung der natürlichen Umwelt erforderlich.

Der Investor wurde zur Vorlage von Informationen aus dem Bereich der Benthos-Organismen verpflichtet, da diese Organismen ein wesentliches Element der Nahrungskette sind, sowie die Tatsache, dass ihr [...] eine biologische Kennzahl ist, die bei der Beurteilung des ökologischen Zustands der Gewässer berücksichtigt wird, gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.

In Bezug auf die Ichthyofauna wurde die Vorstellung von Daten in der Beschreibung bezüglich der Artenzusammensetzung, Anzahl, Biomasse, Verteilung und Verdichtung der Ichthyofauna sowie der Altersstruktur für notwendig befunden.

Im Bericht ist auch auf die Gefahr in Verbindung mit dem Auftreten und der Verbreitung von invasiven Arten fremder Fauna und Flora Bezug zu nehmen, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU. L. 317/35 von 2014). Deshalb ist die Vorstellung der im Laufe von Felduntersuchungen erlangten Informationen begründet, die sich auf deren Verteilung beziehen.

Auf Grundlage dieser Daten sowie der im Rahmen der Umweltüberwachung gesammelten Daten ist zu analysieren, ob die geplante Investition zu einer Verstärkung der mit der Anwesenheit dieser Arten verbundenen Belastung beitragen wird.

Darüber hinaus wurde im vorliegenden Beschluss zur Vorstellung einer Beurteilung der biologischen Vielfalt des untersuchten Geländes verpflichtet, die die Artenvielfalt sowie die Differenzierung der Lebensräume und Ökosysteme berücksichtigt. In der Analyse des Einflusses des Vorhabens auf die biologische Vielfalt, ist nicht nur die Berücksichtigung negativer sondern auch positiver Auswirkungen erforderlich.

Die Folgen der naturkundlichen Inventarisierung (u. a. die Standorte von Lebensräumen von Vögeln, Arten-Standorten, Migrationswegen), von der weiter oben die Rede ist, ist auf Karten mit entsprechender Skala darzustellen, die die richtige Darstellung der gesammelten Daten ermöglicht. Auf diesen Karten sollte auch der Standort der einzelnen Elemente der Investition sowie der Elemente der begleitenden Infrastruktur sichtbar sein.

In Verbindung mit der Art und dem Standort des geplanten Vorhabens, besteht die Möglichkeit der Kumulation mit Vorhaben von ähnlichem Charakter. Kumulierende Vorhaben werden vor allem die Emission von Abgasen und Stauben, Lärmemission sowie Einfluss auf die natürliche Umwelt betreffen. Somit sollte die Analyse der kumulierten Auswirkungen im Bericht mit Bezugnahme auf andere bestehende oder zur Umsetzung geplante Vorhaben im Gelände oder in der Nachbarschaft des geplanten Vorhabens durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Projekts Hochwasserschutz des Einzugsgebiets von Oder und Weichsel umgesetzten Investitionen, des Vorhabens beruhend auf dem Abriss bestehender und Errichtung neuer Brücken über dem Fluss Oder und ihrem Hochwasserschutzkanal im Verlauf der Eisenbahnlinie Nr. 6078 (Nr. der Eisenbahnlinie auf deutscher Seite) und der Eisenbahnlinie Nr. 203 (Nr. der Eisenbahnlinie auf polnischer Seite) in der Ortschaft Kostrzyn nad Odrą, des Vorhabens beruhend auf dem Umbau, mit einer Änderung der Nutzungsweise der Eisenbahnlinie zu einer Fußgänger- und Radfahrer-Brücke auf den Grundstücken Nr. 279/7, 278/3 im Umkreis von Siekierki, Gemeinde Cedynia, sowie der Investitionen mit ähnlichem Charakter, die auf der deutschen Seite gelegen sind.

In der Bauphase werden Rohstoffe, Materialien und Kraftstoffe notwendig sein, wie z. B.: Strom, Kraftstoffe für Fahrzeuge und mechanische Geräte, Wasser (für sozial-existenzielle sowie für technologische Zwecke), und andere. Im Bericht ist dieses Thema in den Analysen zu berücksichtigen, da solche Informationen nicht nur die Skala der Investition widerspiegeln, sondern auch eine der „Kennzahlen“ sind, die die Schätzung der Menge an erforderlicher Fläche für den Bedarf der Materialbasis erlauben, also der Menge an Transportmitteln, die erforderliches Material liefern u. ä., und stellen infolgedessen unverzichtbare Daten in der geführten Mittelanalyse dar.

In Verbindung mit der Erzeugung der während der Bauphase entstehenden Abfälle ist die Art ihrer Lagerung und Bewirtschaftung zu analysieren.

In der Umsetzungs- sowie Betriebsphase der Investition können gefährliche Stoffe in die Umwelt gelangen, im Fall von Unfällen und Ereignissen, an denen Fahrzeuge beteiligt sind, die gefährliche Stoffe befördern und u. a. zu einer Verseuchung der Gewässer und Böden führen oder in die Atmosphäre gelangen können, sowie Ausfälle der o. g. Fahrzeuge an den Stellplätzen. Im Fall des Eintritts einer solchen Situation ist das Treffen von Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den zu diesem Zweck berufenen Diensten erforderlich. Das mit dem Auftreten solcher Situationen verbundene Thema ist im Bericht zusammen mit dem potenziellen Einfluss auf die Umwelt zu analysieren.

Wesentliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die einer detaillierten Analyse erfordern und die in der Phase der Umsetzung der Investition auftreten, sind Auswirkungen im Bereich der Emission von Lärm und Luftverschmutzung. Deren Quelle werden vor allem die Bau- und Abrissarbeiten sein, die im Umkreis des Flussbetts geführt werden. Gemäß KIP sind manche Elemente des Vorhabens in der Nachbarschaft zu bebauten Gebieten gelegen, die sich auf polnischer Seite befinden (d. h. Stadt Słubice, Czelin, Gozdowice, Kostrzyń nad Odrą) sowie auch auf deutscher Seite (die Ortschaften: Frankfurt an der Oder, Hohensaaten, Hohenwutzen, Rudnitzer Ausbau, Güstebieser Loose, Bleyen sowie Küstrin Kietz). Deshalb wurden auch im vorliegenden Beschluss die Anforderungen bezüglich der Vorlage der Analyse der Auswirkung des Vorhabens auf den Zustand der Luftqualität enthalten, unter Berücksichtigung aller Quellen der organisierten und nicht organisierten Emissionen, die den technologischen Prozess auszeichnen und von anderen Geräten und Fahrzeugen erzeugt werden, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens verwendet werden. Es wurden auch die Anforderungen im Bereich Vorstellung einer Analyse der Auswirkungen des Lärms auf die Umwelt festgelegt, die vom Vorhaben erzeugt werden. Bei der Qualifikation der Bereiche, die unter Lärmschutz stehende Gebiete darstellen, ist in erster Linie deren Bestimmung zu berücksichtigen, die in den örtlichen Raumbewirtschaftungsplänen festgelegt wird (m.p.z.p.), und im Falle ihres Mangels – deren tatsächliche Bewirtschaftung. Im Fall von fehlenden m.p.z.p. für die in Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens liegenden Gebiete, ist die Vorlage glaubwürdiger Daten erforderlich, die sich auf die tatsächliche Geländebewirtschaftung beziehen (die von den sie besitzenden Organen bescheinigt wurden), die der RDOŚ in Szczecin die Beurteilung der akustischen Auswirkung auf Menschen ermöglichen. Diese Analysen sollten u. a. alle Lärmquellen berücksichtigen (einschließlich der Angabe des Pegels der akustischen Leistung), deren Arbeitsdauer sowie Veränderlichkeit des erzeugten Lärms während Tag- und Nachtzeit, die für die analysierte Phase der Umsetzung des Vorhabens charakteristisch sind.

Eine weitere Komponente der Umwelt, die besonders wesentlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unterliegt, werden die Oberflächen- und unterirdischen Wasserkörper sein. Im Beschluss wurden die Anforderungen bezüglich der Erfassung der o.g. Themen im Bericht festgelegt, auch unter Berücksichtigung der geologischen Bedingungen, die eng mit der Hydrologie und Hydrogeologie des Gebiets verbunden sind. Die Anforderung der Vorstellung einer Analyse der Auswirkung des Vorhabens auf die Oberflächen- und unterirdischen Wasserkörper formulierend, hat die RDOŚ in Szczecin berücksichtigt, dass die Umsetzung des Vorhabens mit der Notwendigkeit der Durchführung einer Reihe von Erd- und Bauarbeiten verbunden ist, was einen Einfluss auf die Wasserverhältnisse des Gebiets haben kann. In der Analyse bezüglich der Änderung der Wasserverhältnisse sind auch u. a. die Folgen der Beseitigung von Pflanzen, darunter Bäume und Sträucher, Arbeiten in Verbindung mit der Geländeebnung oder Baggerarbeiten zu berücksichtigen. Der Einfluss auf deren ökologische Stetigkeit und Migrationsmöglichkeit von Wasserorganismen ist zu beachten. Bei der Analyse der Auswirkungen auf die Oberflächen- und unterirdischen Wasser ist auch der Einfluss des Vorhabens auf die Erlangung der Umweltziele zu beachten, die für die JCWP und JCWPd festgelegt wurden, die sich in Reichweite der Auswirkung befinden, sowie auf GZWP und Wasserentnahmestellen, einschließlich ihrer Schutzbereiche. Es ist anzumerken, dass – gemäß dem Gesetz Wasserrecht – falls ein Teil der Gewässer in einem Schutzgebiet liegt, zum Umweltziel die Erzielung und Aufrechterhaltung der Normen und Ziele gehört, die aus den Vorschriften folgen, auf deren Grundlage dieses geschaffen wurde, sowie die Vorbeugung der Verschlechterung. In Verbindung damit sind diese Fragen im Bericht eindringlich zu analysieren. Die Beurteilung des aktuellen ökologischen Zustands/ökologischen Potenzials der Gewässer ist in Anlehnung an eigene Felduntersuchungen durchzuführen, unter Anwendung der Methoden

für Messungen und Untersuchungen, die in den im Rahmen des PMŚ durchgeführten Überwachungsarbeiten eingesetzt werden.

Eine außerordentlich wichtige Frage ist jene der Variantenauswahl des Vorhabens. Wobei die beantragte und realistische Alternativvariante (bzw. Varianten) im Bericht auf eine Weise vorgestellt und beurteilt werden sollten, die die Vornahme eines Vergleichs der Varianten ermöglicht. Im vorliegenden Beschluss wurde auch auf die Variante hingewiesen, die auf der fehlenden Umsetzung des Vorhabens beruht.

Die im Bericht vorgestellten Analysen sollten eine Analyse des Klimarisikos enthalten, im Sinne des Risikos an Mangel oder nicht-ausreichendem Niveau der Beständigkeit des Projekts gegen Klimaveränderungen sowie, als Risiko der wesentlichen Einflussnahme auf das Klima und seine Veränderungen. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Linderung der Klimaveränderungen und der Anpassung an seine Änderungen sowie der biologischen Vielfalt in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt), folgt u. a. aus solchen Rechtsakten und Dokumenten, wie: OOS-Gesetz, Umweltschutzgesetz, Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Die Skala des Vorhabens, Kubatur sowie natürlicher Umweltcharakter führen zur Notwendigkeit der Darstellung der Auswirkungen der Investition auf die Landschaft, darunter die kulturelle Landschaft sowie Denkmäler.

Gemäß Art. 66 Abs. 3 des OOS-Gesetzes sollten die im Bericht angegebenen Informationen auch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens außerhalb der Grenzen der Republik Polen berücksichtigen. Die Pflicht der Vorbereitung eines Teils des Berichts über die Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt, die dem Staat, auf dessen Gebiet das geplante Vorhaben sich auf die Umwelt auswirken kann, die Beurteilung einer möglichen wesentlichen grenzübergreifenden Auswirkung auf die Umwelt ermöglicht, folgt aus Art. 108 Abs. 4 Pkt. 4 des OOS-Gesetzes.

Die Pflicht der Übersetzung eines Teils des Berichts über die Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt durch den Antragsteller in die deutsche Sprache, die dem Staat, auf dessen Gebiet sich das geplante Vorhaben auswirken kann, die Beurteilung einer möglichen wesentlichen grenzübergreifenden Auswirkung auf die Umwelt ermöglicht, sowie des vorliegenden Beschlusses, der die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt) auferlegt, einschließlich der Gutachten, von denen in Art. 64 Abs. 1 des OOS-Gesetzes die Rede ist, folgt aus Art. 108 Abs. 1 Pkt. 1 des OOS-Gesetzes.

Die im Bericht enthaltenen Informationen sollten gemäß dem aktuellen Wissensstand erarbeitet werden, die aktuell verfügbaren Verfahren berücksichtigen. Die einzelnen Themen, die im Umfang des Berichts festgelegt werden, sind hingegen in grafischer und kartografischer Form darzustellen, in einer Skala, die dem Gegenstand und der Detailliertheit der im Bericht analysierten Themen entspricht sowie die umfassende Darstellung der durchgeführten Analysen der Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt ermöglicht, sowie die Identifikation und Verifikation der in diesen Anlagen enthaltenen Informationen.

Gemäß Art. 68 Abs. 2 Pkt. 2 lit. b des OOS-Gesetzes ist das Organ zur Angabe berechtigt, welche Arten von Auswirkungen und Elemente der Umwelt einer detaillierten Analyse im Bericht über die Auswirkung des Vorhabens auf die Umwelt bedürfen, was im vorliegenden Beschluss umgesetzt wurde.

Zwecks Erstellung des Berichts sind also die Identifikation, Dokumentation und die Festlegung des Einflusses sowie der Belastung des besprochenen Vorhabens für die Umwelt erforderlich, sowie – falls notwendig – die Angabe der Möglichkeiten und zusätzlichen Lösungen, die ungewünschte und nachteilige Folgen der besprochenen Investition für die Umwelt beschränken. Ohne Bericht und Durchführung einer vollen Umweltverträglichkeitsprüfung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt), hat das hiesige Organ keine Möglichkeit:

- die direkten und indirekten Folgen der Auswirkung der besprochenen Investition auf die einzelnen Umweltkomponenten einzuschätzen, unter besonderer Berücksichtigung der naturkundlichen Umwelt,
- die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkung festzulegen,
- die mit anderen geplanten oder bestehenden Vorhaben kumulierten Auswirkungen festzulegen,
- die Reichweite der Auswirkung der geplanten Investition festzulegen,
- eine mögliche grenzüberschreitende Auswirkung auf die Umwelt festzulegen.

In Verbindung damit, hat das Organ die Pflicht der Durchführung der Beurteilung auf die Umwelt beschlossen sowie den Umfang des Berichts gemäß den in diesem Bereich geltenden Vorschriften festgelegt.

Belehrung

Gegen den vorliegenden Beschluss steht der Partei das Recht zur Einreichung einer Beschwerde beim Generaldirektor für Umweltschutz mittels des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Szczecin innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab seinem Empfang zu.

[unleserlicher Rundstempel]

[Langstempel mit Inschrift:]
REGIONALER DIREKTOR FÜR UMWELTSCHUTZ i. V.
in Szczecin

[unleserliche Unterschrift]
Aleksandra Stodulna

Erhalten:

1. Frau Krystyna Araszkievicz- ZPO
Sweco Consulting Sp. z o.o.
ul. I. Łyskowskiego 16, 71-641 Szczecin
Bevollmächtigter des Direktors des Regionalen
Vorstands für Wasserwirtschaft in Szczecin
2. Sonstige Parteien gemäß Art. 49 k.p.a. [Verwaltungsverfahrensgesetzbuch]

Zur Kenntnisnahme:

1. Generaldirektor für Umweltschutz - ePUAP
2. RDOŚ in Gorzów Wlkp.-ePUP

[Oben links das Staatswappen der Republik Polen]

Minister für Meereswirtschaft und Binnenschifffahrt

Warschau, den 19. Februar 2018

DOK. WO.80.9.1.2018.KJ

Frau

Aleksandra Stodulna

m.d.W.d.G.b. [mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt]

des Regionaldirektors

für Umweltschutz in Szczecin

GUTACHTEN

Gemäß Art. 64 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (ABl. von 2017, Pos. 1405 in geänderter Fassung), im weiteren "UVPG" genannt, nach Prüfung des Antrags des m.d.W.d.G.b. Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 15. Januar 2018 (Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.8) und nach der Kenntnisnahme der Dokumentation über das geplante Projekt, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte:

"1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel"

erkläre ich, dass für dieses Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die geplante Investition, gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Ministerrates vom 9. November 2010 über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei (ABl. von 2016, Pos. 71), qualifiziert sich für Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, für die die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich sein kann. Die Pflicht zur Bewertung der Umweltauswirkungen eines Projekts für ein geplantes Projekt, das potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, wird durch einen Beschluss der für die Entscheidung über Umweltbedingungen zuständigen Behörde festgelegt. Dieser Beschluss wird nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde erlassen.

Gemäß Art. 64 des UVPG ist die für die Abgabe eines Gutachtens, insbesondere die für eine wasserrechtliche Beurteilung zuständige Behörde verantwortlich. Die zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Beurteilung der Wasserwirtschaftsverwaltung ist der zuständige

Minister für Wasserwirtschaft. In der aktuellen Rechtslage wird diese Funktion vom Minister für Seewirtschaft und Binnenschifffahrt wahrgenommen.

Mit dem Schreiben vom 15. Januar dieses Jahres hat der m.d.W.d.G.b. Regionaldirektor für Umweltschutz um das Gutachten gebeten, gemäß Art. 64 Abs. 1 des UVP-Gesetzes für die Investition *1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel*, dessen Investor die Wasserbehörde in Szczecin, bei der Wasserwirtschaftsverwaltung ist.

Nach der Kenntnisnahme der Dokumentation, die bei dem Antrag auf Erteilung des Gutachtens enthalten war, wurde folgendes festgestellt.

Am 27. April 2015 wurde in Warschau ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Verbesserung der Situation auf den Wasserstraßen an der polnisch-deutschen Grenze (Hochwasserschutz, Durchfluss- und Schifffahrtsbedingungen) unterzeichnet. Die geplante Investition unter den Namen *1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel* sind Teil der in der obigen Vereinbarung genannten Tätigkeiten und werden in den Woiwodschaften Westpommern und Lubuskie durchgeführt.

Ziel des Projekts ist der Hochwasserschutz für die in den Gebieten des Einzugsgebiets der Oder und der Oberen Weichsel lebenden Menschen, sowie die institutionelle Stärkung der staatlichen Verwaltung im Rahmen eines wirksamen Hochwasserschutzes im Sommer und im Winter und vor Sturmflut. Im Rahmen dieses Projektes sind Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder geplant, im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel (POPDOW), das aus 5 Komponenten besteht: Hochwasserschutz der Mittleren und Unteren Oder, Hochwasserschutz des Kłodzko-Beckens, Hochwasserschutz der Oberen Weichsel, Institutionelle Stärkung und Verbesserung von Prognosen, Projektmanagement und Bearbeitung.

Im Rahmen des ersten Komponenten POPDOW werden Arbeiten in zwei Etappen durchgeführt: *Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter*, sowie *Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder*. Im Rahmen der beiden Etappen wird eine Regulierung, Umbau und Abbruch der Regulierungsbauten geplant (Sporen, Längsdamm, Ufersicherungen und Uferbänder) auf der Länge von etwa 54,4 km der Oder.

Die betrachtete Investition befindet sich an der Grenze der beiden Natura 2000 - Gebiete (OZW Łęgi Ślubickie PLH080013 und OSO Tal der mittleren Oder PLB080004). Als Ergebnis der Realisierung des Projekts informierte der Investor, dass die natürlichen Lebensräume und mit ihnen verbundene Tier- und Pflanzenarten den folgenden Auswirkungen ausgesetzt sein können, insbesondere

im Zusammenhang mit der Zunahme von Schwebstoffen in Oberflächengewässern (infolge der Resuspension von Bodensedimenten), Veränderung der natürlichen Morphologie des Flussbettes und Störungen der Dynamik von Oberflächenwasserabflüssen, Ölverschmutzung der Oberflächen- und Grundgewässer.

Auf der aktuellen Etappe der Investitionsplanung präsentierte der Investor eine Standortvariante, Varianten technischer Lösungen und eine Variante der Anlagenplanung.

Die Standortvariante nimmt die Modernisierung von etwa 58% der Orte an, die die Tiefe der schiffbaren Route limitieren, d. h. Orte an der Grenzsode, wo Regulierungsbauten modernisiert werden müssen, um den Eisaufruch und die Eisabfuhr zu ermöglichen. Der Investor plant neue Regulierungsbauten (Sporen, Dämme, Befestigungen) zu errichten und bestehende Bauten umzubauen oder zu modernisieren. Im Rahmen der technischen Variante wurde das Phänomen des Eisstaus im Hinblick auf die Durchgängigkeit der schiffbaren Route analysiert. Es wurden zwei Methoden bearbeitet: aktiv (verbunden mit dem Eisaufruch, das zum Durchstechen des Flussbettes ausgeführt wird und eine reibungslose Eisabfuhr in die Flussmündung gewährleistet) und passiv, die die Modernisierung und den Umbau von Eisbarrieren umfasst zur Stabilisierung der Eisdecke und zur Steuerung des Eisflusses oder zur Verhinderung des Eisflusses zu bestimmten Abschnitten der Flüsse. Die Variante der Anlagenplanung weist auf die Möglichkeit hin, Regulierungsbauten eines schwereren Typs auszuführen, die dauerhafter sind als die derzeit in Betrieb befindlichen, und die weniger finanzielle Mittel benötigen, um ihren ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten.

Bei der Projektrealisierung wird der Verbrauch von Bodenschätzen, Materialien, Energie und Kraftstoffen benötigt. Laut der vorgelegten Dokumentation hat der Investor eine Reihe von Umweltschutzaktivitäten während der Realisierungsphase der Investition geplant, insbesondere: die Investition wird unter ständiger Umweltüberwachung in Bezug auf die Umweltschutznormen geführt, die Bauarbeiten werden in der Weise durchgeführt, dass die chemischen Substanzen (Erdölerzeugnisse) nicht ins Wasser oder zu Boden eindringen, Einführung von Aktivitäten zur Beschleunigung der Reproduktion von Pflanzengemeinschaften auf Sporen, Längsdämmen, Uferbänden und Küstenzonen, Lokalisierung von Bauanlagen außerhalb des Odertals.

Die Modernisierung und der Umbau von Sporen, Längsdämmen und Uferbänden ist mit Einwirkungen verbunden, die direkte Veränderungen des Quer- und Längsprofils des Flussbettes (infolge der Umverlegung von Bodensedimenten) verursachen können und eine Veränderungen der Wasserflussdynamik im Flussbett verursachen. Der Investor teilte mit, dass im Rahmen der Arbeiten auch Baggerarbeiten geplant sind. Diese Maßnahme wird keinen wesentlichen Einfluss auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten im gesamten einheitlichen Teil der Oberflächengewässer

haben. Der Investor teilte mit, dass die geplante Investition keine negativen Auswirkungen auf die Umweltziele der einheitlichen Teile des Grundwassers haben wird.

Etappe I und II der geplanten Investition unter den Namen *IB.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel*, das den Gegenstand des Gutachtens bildet, befindet sich im Masterplanen und auf der Liste der Projekte, die bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne keine Platzierung erfordern aufgrund fehlender vorhergesagter, negativer Auswirkungen auf einheitliche Teile der Oberflächengewässer. Die im Rahmen dieses Projekts geplanten Investitionen befinden sich in Hochwasserrisikomanagementplänen für das Odertal (PZRP für das Odertal), angenommen durch den Ministerrat vom 18. Oktober 2016 (ABl. von 2016 Pos. 1938). Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (2000/60/EG), sollte der Investor sowohl bei der Realisierung, wie auch bei der Nutzung des geplanten Projekts, die Erhaltung eines guten Gewässerzustands in Betracht haben. Aus diesem Grund sollten die vom Investor getroffenen Maßnahmen die Umweltziele, von denen die Rede in Art. 56, 57, 59 und 61 des Wassergesetzes vom 20. Juli 2017 (ABl. 2017 Pos. 1566) ist, sicherstellen.

Das geplante Projekt wird in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze der Republik Polen mit der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Der Standort und die Art des geplanten Projekts, sowie die durchgeführten Arbeiten können grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt auf den Gebieten außerhalb Polens haben.

In Betracht der obigen Ergebnisse wurde festgestellt, dass die geplante Investition keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

[Unten rechts ein Namensstempel folgenden Inhalts:]

„Unter Ermächtigung des Ministers

Grzegorz Witkowski

Unterstaatssekretär“

[leserliche Unterschrift]

Zur Kenntnisnahme:

1. Herr Przemysław Dąca, Vorsitzender der Wasserwirtschaftsverwaltung [*Państwowe Przedsiębiorstwo Wodne Wody Polskie*]

[Oben links ein Langstempel folgenden Inhalts:]

„Staatlicher Sanitätsinspektor
ul. Mickiewicza 6, Tel. 957582003, 957582004
69-100 SLUBICE“

Staatlicher Sanitätsinspektor
69-100 Slubice, ul. Mickiewicza 6

Geschäftszeichen: NZ 772-6-51/17

Slubice, den 29.12.2017

SANITÄTSGUTACHTEN

Der Staatlicher Sanitätsinspektor in Slubice, gemäß Art. 64 Abs. 1 Pkt. 2, sowie Abs. 3 und 4, Art. 68 und Art. 78 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (ABl. von 2017, Pos. 1405 konsolidierte Fassung), im Zusammenhang mit Art. 3, 4 und Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1985 über die Staatliche Sanitätsinspektion (ABl. 2017.1261 konsolidierte Fassung) unter Bezugnahme auf das Schreiben des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 11. Dezember 2017 Zeichen: **WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.5** (eingegangen am 15. Dezember 2017) und nach der Analyse des Antrags auf Erlass einer Entscheidung über Umweltbedingungen mit Anlagen, einschließlich Informationsblatt des Projekts genannt: **"1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel"** im Rahmen der Hygiene- und Gesundheitsanforderungen

beantragt keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 65 und § 3 Abs. 2 Pkt. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Pkt. 62 der Verordnung des Ministerkabinetts vom 9. November 2010 über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, und detaillierte Bedingungen verbunden mit der Eignung des Projekts für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts (ABl. 2016.71 konsolidierte Fassung), qualifiziert sich das betreffende Projekt auf solches, das potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die dem Antrag beigelegte Dokumentation zeigt, dass die geplante Investition im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel - Komponente 1: Hochwasserschutz der zentralen und unteren Oder, die in zwei Etappen durchgeführt werden soll:

- Etappe I - Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter;
- Etappe II - Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder.

Die Investition setzt auch die Umsetzung einiger der folgenden Bestimmungen voraus:

- im Bereich von kurzfristigen Maßnahmen, die in den "Annahmen zu Plänen für die Entwicklung der Binnenwasserstraßen in Polen für die Jahre 2016-2020 mit einer Perspektive bis zum Jahr 2030" festgelegt wurden, angenommen durch den Beschluss Nr. 79 des Ministerrats vom 14. Juni 2016 (ABl. von 2016 Pos.711);
- in den Bedingungen des am 27. April 2015 in Warschau unterzeichneten "Abkommen zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Verbesserung der Lage auf den Wasserstraßen an der polnisch-deutschen Grenze (Hochwasserschutz, Fluss- und Schifffahrtsbedingungen)", in dem Einträge bezüglich eines komplexen Umbaus der Regulierungsbaut des Grenzteils an der Oder mit einer Gesamtlänge von ca. 95 km enthalten sind, die dabei die sogenannten limitierten Orte definieren, d. h. solche, die die Modernisierung der Regulierungsbauten an dem Flusslauf der Grenzoder erfordern, (3 Abschnitte befinden sich innerhalb des Landkreises Słubice, davon ist 1 ein Abschnitt an der Grenze des Landkreises Gorzów).

Die Fluss Oder bildet die Grenze zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland. Die Oder selbst hat eine Länge von 854,3 km, wobei 742 km sich in Polen befinden, und die Fläche des Einzugsgebiets umfasst das Gebiet von etwa 119.000 km². Ihr größter Zufluss bildet der Fluss Weichsel, die in ca. 617,6m des Flusslaufes in die Oder mündet, und diese in zwei Gebiete mit unterschiedlichen morphologischen und hydraulischen Parametern unterteilt. Der Abschnitt oberhalb der Mündung der Warthe umfasst u. a. den Bereich innerhalb des Verwaltungsgebietes des Landkreises Słubice. Die geplante Investition befindet sich in Schutzgebieten, d. h. Landschaftsschutzgebieten oder Natura 2000, sowie im Nationalpark "Mündung der Weichsel". Die im Bereich der Investition durchgeführten Tätigkeiten sollten sich nicht negativ auf die Oberflächen- und Grundwasserspeicher, sowie auf die Einleitung von Schadstoffen in den Boden auswirken.

Das Projekt wird auf dem Gebiet von 3 Landkreisen realisiert, die sich jeweils in den Woiwodschaften Zachodniopomorskie und Lubuskie befinden, in bestimmten Abschnitten des Flusslaufes der Grenzoder. In dem Landkreis Ślubice, in dem Gebiet der Gemeinden Ślubice und Górzycza, sind Arbeiten sowohl mit der 1. Etappe, wie auch der 2. Etappe der Investition geplant:

- Etappe I umfasst: „Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter“ in den Abschnitten:
 - 1) **Abschnitt: km 581,0 - 585,7 – Gebiet der Stadt Ślubice**
 - 2) **Abschnitt: km 604,0 - 605,0 - Gebiet der Stadt Górzycza - Reitwein**
 - 3) Abschnitt: km 613,5 - 614,7 - Gebiet der Stadt Kostrzyn nad Odrą
 - 4) Abschnitt: km 645,5 - 654,0 - Gebiet der Stadt Gozdowice - Stara Rudnica
 - 5) Abschnitt: km 654,0 - 663,0 - Gebiet der Stadt Stara Rudnica - Osinów Dolny
- Etappe II umfasst: „Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder“ in den Abschnitten:
 - 1) **Abschnitt: km 600,4 - 604,0**
 - 2) **Abschnitt: km 605,0 - 613,5**
 - 3) Abschnitt: km 614,7 - 617,6
 - 4) Abschnitt: km 668,0 - 683,0 - Gebiet der Stadt Piasek

Der Investor bestimmt in der Informationskarte des eingereichten Projektes den Umfang der Arbeiten, die im Rahmen der beiden Etappen auf der Länge von ca. 54,4 km des Flusslaufes der Oder (wobei innerhalb der Woiwodschaft Lubuskie die Arbeiten die Fläche von 21,9 km umfassen sollen) durchgeführt werden, einschließlich u. A. Regulierung, Umbau und Abbau von Regulierungsbauten. Diese Arbeiten sollten sich auf folgendes beziehen:

- Tiefenregulierung über den gesamten Oderabschnitt (min. 1,8 m) und Gewährleistung ausreichender vertikaler und horizontaler Abstände (ca. 5,25 m) unter den Brücken, sowie Verbesserung des Hochwasserflusses vom Dąbie-See in der Winterzeit,
- Umbau und Abbau bestehender Sporen und deren Neubau,
- Umbau und Abbau bestehender Längsdämme und deren Neubau,
- Umbau und Abbau bestehender Uferbände und Uferschützen und deren Neubau.

Abhängig von den Ergebnissen der aktuellen Beobachtungen hinsichtlich der Ablagerung von Bodenmaterial an bestimmten Punkten der Investition, werden Arbeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten "begleitenden Ausbaggern" durchgeführt, die das Ziel haben, das durchstechen des Flussbettes und die Gewährleistung eines angemessenen Wasserabflusses. Es

wird erwartet, dass diese Art von Arbeit auf 4 Abschnitten der geführten Arbeiten notwendig sein kann, ung.:

- 585,7 - 586,2 km, (Gebiet der Gemeinde Ślubice)
- 617,6 - 618,1 km,
- 663,0 - 663,5 km,
- 683,0 - 683,5 km

Der Umbau ist nach den technischen Parametern durchzuführen, die in dem von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) im Jahr 2014 unter Mitwirkung der polnischen Seite erstellten "Aktualisierung des Konzepts des Wasserlaufs der Grenzoder" festgelegt sind.

Die Arbeiten verbunden mit der Umsetzung der Investitionsvoraussetzungen in den Gemeinden Ślubice und Górzycza werden sowohl in bebauten als auch in unbebauten Gebieten durchgeführt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Ślubice werden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines Längsdamms, Stärkung der Uferlinie, Umbau und Abbau bestehender Regulierungsbauten und eventuellen "begleitenden Ausbaggern" realisiert. Die Arbeiten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Górzycza durchgeführt werden, betreffen hauptsächlich den Bau (Umbau) der Sporen. Der Bau des Längsdamms wird im Rahmen der Verwaltungsarbeiten der Gemeinden Górzycza und Kostrzyn nad Odrą durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der hygienischen und gesundheitlichen Aspekte sind die Bedingungen, die in Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (ABl. vom Jahr 2017, Pos. 1405 konsolidierte Fassung) bestimmt, insbesondere:

1. Die Art und Charakteristik des Projekts
2. Der Standort - unter Berücksichtigung möglicher Umweltgefährdung - insbesondere im Falle der bestehenden Landnutzung,
3. Die Art und Skala möglicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in Bezug auf die unter a) und b) genannter Bedingungen

wurde die Stellungnahme vorgelegt, dass die Umweltauswirkungen des Projekts nicht bewertet werden müssen.

[Unten rechts ein Namensstempel folgenden Inhalts:]

„Staatlicher Sanitätsinspektor
Facharzt für öffentliche Gesundheit
Jadwiga Caban – Korbas“
[unleserliche Unterschrift]

Erhalten:

1. Regionaldirektor für Umweltschutz in Stettin, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin
2. Ad acta

[Oben links ein Langstempel folgenden Inhalts:]

„Staatlicher Sanitätsinspektor
ul. Flisacza 6
74-100 Gryfino
Tel./Fax 91 416 2343; 91 416 3858“

PS-N-NZ/4011-29/186/17

Gryfino, den 14. Dezember 2017

**Regionaldirektor für Umweltschutz
in Szczecin
ul. Teofila Firlika 20
71-637 Szczecin**

Euer Zeichen: WONS-OŚ.42333.1.2017.KK.5

SANITÄTSGUTACHTEN

Gemäß Art. 3, Art. 10 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vom 14. März 1985 über die Staatliche Sanitätsinspektion (konsolidierte Fassung Abl. von 2017, Pos. 1261) in Zusammenhang mit Art. 64, Art. 78 Abs.1 Pkt.2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (konsolidierte Fassung ABl. von 2017, Pos. 1405 in geänderter Fassung)

stelle ich keine Notwendigkeit fest

die Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts genannt: "1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel", lokalisiert in den Gebieten, die der örtlichen Inspektion unterliegen, durchzuführen.

Begründung

Dieses Gutachten wurde herausgegeben aufgrund der Analyse:

1. des Antrags auf Erteilung einer Umweltverträglichkeitsgenehmigung
2. der Informationskarte über das geplante Projekt.

Das geplante Projekt betrifft Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel (POPDOW) realisiert werden sollen.

Ziel der POPDOW-Einführung ist die Erhöhung des Hochwasserschutzniveaus für die in den Gebieten des Einzugsgebiets der Oder und der Oberen Weichsel lebenden Menschen sowie die institutionelle Stärkung der staatlichen Verwaltung im Rahmen eines wirksamen Hochwasserschutzes im Sommer und im Winter und vor Sturzflut.

Die Arbeiten, die Gegenstand dieser Investition darstellen, werden in zwei Etappen durchgeführt:

ETAPPE I: Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter

ETAPPE II: Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder.

Die geplanten Arbeiten in Etappe I "Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter" umfassen folgende Abschnitte der Oder:

- 1) Abschnitt: km 581,0 - 585,7 – Gebiet der Stadt Słubice
- 2) Abschnitt: km 604,0 - 605,0 - Gebiet der Stadt Górzycza – Reitwein
- 3) Abschnitt: km 613,5 - 614,7 - Gebiet der Stadt Kostrzyn nad Odrą
- 4) Abschnitt: km 645,5 - 654,0 - Gebiet der Stadt Gozdowice - Stara Rudnica
- 5) Abschnitt: km 654,0 - 663,0 - Gebiet der Stadt Stara Rudnica - Osinów Dolny

Im Rahmen der Etappe I ist die Durchführung von Modernisierungsarbeiten an der Oder, auf Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 24,4 km geplant.

Die geplanten Arbeiten in Etappe II "Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder" umfassen folgende Abschnitte der Oder:

- 1) Abschnitt: km 600,4 - 604,0
- 2) Abschnitt: km 605,0 - 613,5
- 3) Abschnitt: km 614,7 - 617,6
- 4) Abschnitt: km 668,0 - 683,0 - Gebiet der Stadt Piasek

Im Rahmen der Etappe II ist die Durchführung von Modernisierungsarbeiten an der Oder, auf Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 30,0 km geplant.

Im Rahmen der geplanten Modernisierung werden Arbeiten gestaltet im Zusammenhang mit:

- Umbau und Abbau bestehender Sporen und deren Neubau,
- Umbau und Abbau bestehender Längsdämme und deren Neubau,
- Umbau und Abbau bestehender Uferbände und Uferschützen und deren Neubau.

Auf ausgewählten Flussabschnitten sind zudem Baggerarbeiten (sog. begleitendes Ausbaggern) geplant. Entsprechend der zugrunde gelegten Annahmen von 500 m Abschnitten, auf denen die Situationen überwacht und das begleitende Ausbaggern durchgeführt werden sollten, werden es 4 sein und lokalisiert auf der Kilometerleistung:

- km 683,0-683,5
- km 663,0 - 663,5

- km 617,6-618.1
- km 585,7 - 586.2

Die angenommene Projekttiefe von 1,8 m plus Tiefenreserve bilden das Baggerhorizont.

Der Staatlicher Sanitätsinspektor in Gryfino erklärte aufgrund von Analyse der o. g. Dokumentation, dass das Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Leben der Menschen haben wird.

Belehrung:

Gegen dieses Gutachten ist kein Rechtsmittel gegeben.

[Unten rechts ein Namensstempel folgenden Inhalts:]

„Staatlicher Sanitätsinspektor in Gryfino

Mag. Ing. Wioletta Rożko“

[unleserliche Unterschrift]

Erhalten:

1. Adressat
2. Ad acta

KREISGESUNDHEITSAMT IN GORZÓW WIELKOPOLSKI

66-400 Gorzów Wlkp. ul. Kosynierów Gdyńskich 27

Tel. 95 722 89 86, Fax. 95 720 64 47

E-mail: pssegorzow@wsse.gorzow.pl

Steuer-IdNr.: 599-21-25-841

[Logo]

STAATLICHER SANITÄTSINSPEKTOR IN GORZÓW WIELKOPOLSKI

NZ-771-102/1-80/17

Gorzów Wlkp., den 22. Dezember 2017

Sanitätsgutachten

Der Staatlicher Sanitätsinspektor in Gorzów Wielkopolski gemäß Art. 64 Abs. 1 Pkt. 2, Abs. 3, Art. 78 Abs. 1 Pkt. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (konsolidierte Fassung: ABl. vom Jahr 2017, Pos. 1405 in geänderter Fassung) und § 3 Abs. 1 Pkt. 65 der Verordnung des Ministerkabinetts vom 9. November 2010 über Maßnahmen die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (konsolidierte Fassung: ABl. vom Jahr 2016, Pos. 71), nach Kenntnisnahme des Antrags des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin, Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.5 vom 11. Dezember 2017, betreffend der Erteilung des Gutachtens zur Erklärung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt "1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel", dessen Investor die Wasserbehörde in Szczecin, ul. Tama Pomorzańska 13 A, 70-030 Szczecin, ist,

stellt keine Notwendigkeit fest

die Umweltverträglichkeitsprüfung für die o. g. Investition im Teil des Landkreises Gorzów durchzuführen.

Begründung:

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin wendete sich mit dem Antrag Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.5, zugestellt am 14. Dezember 2017, bei der lokaler Behörde um ein Gutachten, zur Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt beruhend auf "1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel", dessen Investor die Wasserbehörde in Szczecin, ul. Tama Pomorzańska 13 A, 70-030 Szczecin, ist.

Dem Antrag wurde beigelegt:

- eine Kopie des Antrags auf Erteilung einer Umweltverträglichkeitsgenehmigung,
- die Informationskarte über das geplante Projekt (in elektronischer Form),
- eine Kopie der Vorladung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin zur Behebung bestehender Mängel im o. g. Antrag auf Erteilung einer Umweltverträglichkeitsgenehmigung vom 24. November 2017, Zeichen: WONS-OŚ.4233.1.2017.KK. 1,
- Ergänzung des Investors zur Informationskarte gemäß der o. g. Vorladung (in elektronischer Form).

Aus der eingereichten Dokumentation geht hervor, dass im Rahmen der Investition Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder geplant sind, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel (POPDOW) realisiert werden sollen. Ziel der POPDOW-Einführung ist die Erhöhung des Hochwasserschutzniveaus für die in den Gebieten des Einzugsgebiets der Oder und der Oberen Weichsel lebenden Menschen sowie die institutionelle Stärkung der staatlichen Verwaltung im Rahmen eines wirksamen Hochwasserschutzes im Sommer und im Winter und vor Sturmflut.

Die Arbeiten, die Gegenstand dieses Antrags auf Erteilung einer Umweltverträglichkeitsgenehmigung darstellen (realisiert im Rahmen der Komponente 1: Hochwasserschutz der mittleren und unteren Oder), werden in zwei Etappen durchgeführt:

- ✓ ETAPPE I: Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter
- ✓ ETAPPE II: Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder.

Die geplanten Arbeiten in Etappe I "Modernisierungsarbeiten an der Grenzoder zur Gewährleistung des Eisaufbruchs im Winter" werden folgende Abschnitte der Oder, mit einer Gesamtlänge von ca. 24,4 km, umfassen:

- 1) Abschnitt: km 581,0 - 585,7 – Gebiet der Stadt Ślubice
- 2) Abschnitt: km 604,0 - 605,0 - Gebiet der Stadt Górzycza – Reitwein
- 3) Abschnitt: km 613,5 - 614,7 - Gebiet der Stadt Kostrzyn nad Odrą (Tätigkeitsbereich des Staatlichen Sanitätsinspektors in Gorzów Wlkp.)
- 4) Abschnitt: km 645,5 - 654,0 - Gebiet der Stadt Gozdowice - Stara Rudnica
- 5) Abschnitt: km 654,0 - 663,0 - Gebiet der Stadt Stara Rudnica - Osinów Dolny

Die geplanten Arbeiten in Etappe II "Sanierung und Modernisierung der Regulierungsbauten an der Grenzoder" werden folgende Abschnitte der Oder, mit einer Gesamtlänge von ca. 30,0 km, umfassen:

- 1) Abschnitt: km 600,4 - 604,0

- 2) Abschnitt: km 605,0 - 613,5
- 3) Abschnitt: km 614,7 - 617,6 - Gebiet der Stadt Kostrzyn nad Odrą
- 4) Abschnitt: km 668,0 - 683,0.

Insgesamt sind im Rahmen von Etappe I und II die Regulierung, Umbau und Abbruch der Regulierungsbauten auf der Länge von etwa 54,4 km des Flusslaufes der Oder geplant. Im Rahmen der geplanten Modernisierung werden Arbeiten gestaltet im Zusammenhang mit:

- Umbau und Abbau bestehender Sporen und deren Neubau,
- Umbau und Abbau bestehender Längsdämme und deren Neubau,
- Umbau und Abbau bestehender Uferbände und Uferschützen und deren Neubau.

Auf ausgewählten Flussabschnitten sind zudem Baggerarbeiten (sog. begleitendes Ausbaggern) geplant.

Ein Teil der Investition, die den Tätigkeitsbereich des Staatlichen Sanitätsinspektors in Gorzów Wlkp. umfasst, das ist auf den Gebiet der Stadt **Kostrzyn nad Odrą** (Flussabschnitt km 614,3 - 618,1), wird aus dem Bau von Sporen und des Längsdamms, sowie begleitenden Ausbaggern bestehen (falls erforderlich). Die Arbeiten werden größtenteils in einem unbebauten Gebiet durchgeführt. Der Abschnitt, auf dem der Längsdamm sowie ein Teil der Sporen (Flussabschnitt km 613,1 - 615,2) geplant sind, ist ein teilbebautes Gebiet (Bastion Philipp, Bastion Brandenburg, Bastion König, Auto- und Eisenbahngrenzbrücke). Das optionale begleitende Ausbaggern wird den Abschnitt ung. 600 m von der Mündung der Weichsel flussabwärts der Oder (km 617,5 - 618,1) betreffen, teilweise auf der Höhe der bestehenden Kläranlage.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Projekts werden sich hauptsächlich auf Bauarbeiten beziehen, d. h. Lärmemission, Gase und Staub in die Luft, die Produktion von Abfällen und die Erzeugung von Abwasser. Dies werden jedoch vorübergehende Auswirkungen sein, die nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgehen werden.

Nach Abschluss des Projekts wird der Betrieb von Regulierungsbauten an der Oder keine Emissionen von Schadstoffen in die Umwelt verursachen.

Außerdem:

- die Art des Projekts birgt nicht das Risiko eines schweren Unfalls,
- das Projekt befindet sich außerhalb der Wasserschutzgebiete,
- das Projekt befindet sich nicht auf dem Gebiet der Küste,
- das Projekt befindet sich nicht in Berg- oder Waldgebieten,
- die Investition grenzt nicht an Seen,
- das Projekt befindet sich nicht in Kur- und Kurschutzgebieten,
- im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts wird keine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen entstehen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und der Bedingungen erwähnt in Art. 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit im Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (konsolidierte Fassung: ABl. vom Jahr 2017, Pos. 1405 in geänderter Fassung) und vor allem die Art und der Ausmaß dieser Investition und die möglichen Umweltauswirkungen, hält der Staatlicher Sanitätsinspektor in Gorzów Wlkp. es für nicht notwendig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die betreffende Investition durchzuführen.

[Unten rechts ein Namensstempel folgenden Inhalts:]

„pp Staatlicher Sanitätsinspektormin Gorzów Wlkp.

Mag. Ing. Małgorzata Kaczmarek“

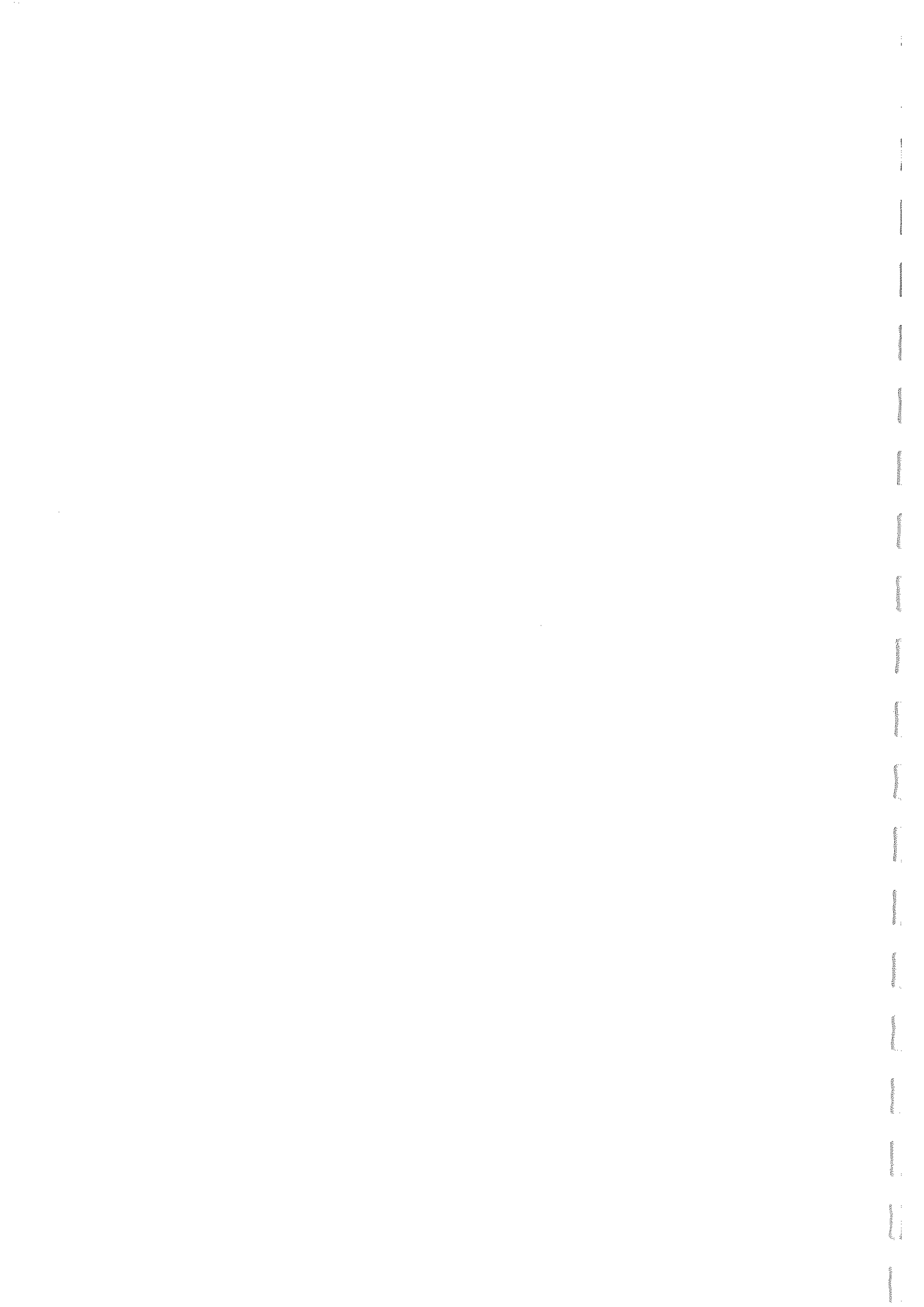
[leserliche Unterschrift]

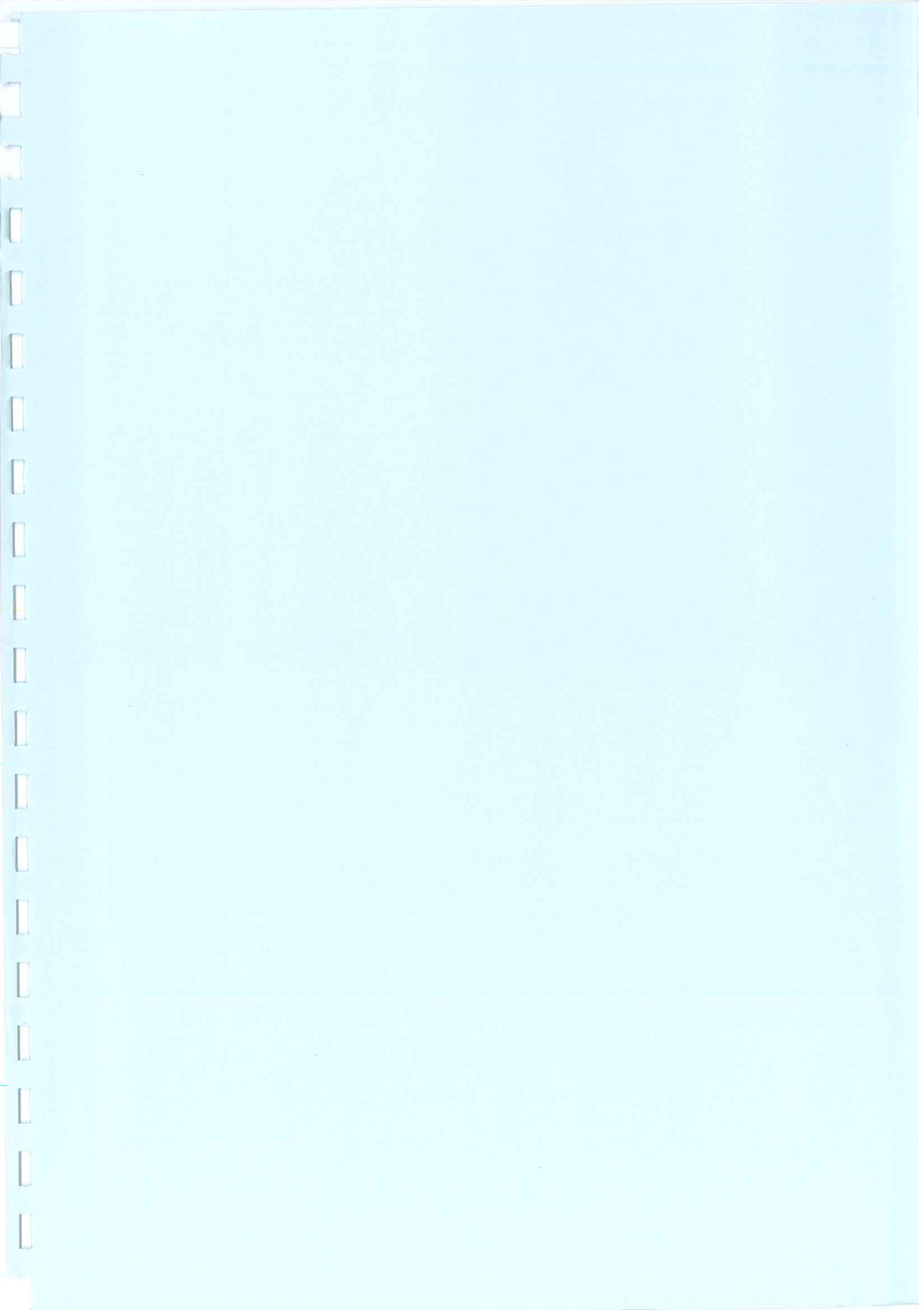
[Darunter mittig ein Siegel mit dem Staatswappen der Republik Polen und folgender Umschrift]

„Staatlicher Sanitätsinspektor in Gorzów Wlkp.“

Erhalten:

1. Regionaldirektor für Umweltschutz in Stettin, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin
2. HK w/m (E-Post)
3. ZNS a/a (NT)







Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung.....	1
1.1	Grundlage für die Ausarbeitung	1
1.2	Das geplante Vorhaben und der Investor.....	1
1.3	Einstufung des Vorhabens	2
1.4	Ziel und Umfang des Berichts	2
1.5	Liste der Abkürzungen	2
2	Beschreibung des geplanten Vorhabens	4
2.1	Charakterisierung des ganzen Vorhabens und Nutzungsbedingungen des Geländes in der Bauphase und in der Nutzungsphase, auch im Hinblick auf Hochwasserrisiko-Gebiete gem. Art. 16 Pkt. 34 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 – Wasserrecht.....	4
2.1.1	Charakterisierung und Standort des Vorhabens	4
2.1.2	Nutzungsbedingungen des Geländes in der Bauphase und in der Nutzungsphase, auch im Hinblick auf Hochwasserrisiko-Gebiete gem. Art. 16 Pkt. 34 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 – Wasserrecht.....	12
2.1.3	Hauptmerkmale des Produktionsprozesses	20
2.1.3.1	Ziele des Vorhabens.....	20
2.1.3.2	Konstruktion der geplanten Regelungsbauwerke	22
2.1.3.2.1	Neu gestaltete Bauwerke	22
2.1.3.2.2	Umgebaute Bauwerke	24
3	Beschreibung der natürlichen Umweltelemente, die vom Umfang der geplanten Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Umwelt betroffen sind	27
3.1.4	Oberflächengewässer	27
3.1.4.1	Charakteristik der Gewässer aus der hydromorphologischen Sicht – Bewertung des hydromorphologischen Zustands von dem Wasserkörper Oder von der Neißة bis zur Warthe (Wasserkörper am Standort des Vorhabens	30
3.1.4.2	Charakteristik der Gewässer in hydromorphologischer Hinsicht - Untersuchungsergebnisse und Beurteilung des hydromorphologischen Zustands OWK Oder von der Warthe bis zur Westoder (OWK am Ort des Standorts des Vorhabens.....	51
3.1.4.3	Charakteristik der Gewässer in hydromorphologischer Hinsicht - Bewertung des hydromorphologischen Zustands OWK Oder von Westoder bis Parnica (OWK direkt unterhalb des Standorts des Vorhabens.....	70
3.1.4.4	Physikalisch-chemische, biologische und chemische Eigenschaften der Gewässer	86
3.3	Ergebnisse der Umweltbestandaufnahme, das als eine Reihe von Feldstudien verstanden wird, die durchgeführt wurden, um die Elemente der natürlichen Umwelt zu charakterisieren, falls diese durchgeführt wurde, zusammen mit einer Beschreibung der angewandten Methodik; die Ergebnisse der Naturbestandaufnahme die zusammen mit der Beschreibung der Methodik einen Anhang zum Bericht bilden	107
3.3.1	Ziel und Bereich der Umweltbestandaufnahme	107

6 Verbindungen zwischen dem geplanten Projekt und anderen Projekten im Hinblick auf die Akkumulation von Auswirkungen.....	109
7 Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Nichtdurchführung des Projekts.....	118
8 Beschreibung der Varianten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts oder seiner Auswirkungen.....	119
8.1 Vom Antragsteller vorgeschlagene Option und rationale Alternative	119
8.2 Alternative zu der vom Antragsteller vorgeschlagenen Option	131
8.3 Die umweltfreundlichste und rationellste Option, zusammen mit den Gründen für ihre Wahl	132
8.4 Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Projekts.....	133
9 Beschreibung der Prognosemethoden und Beschreibung der voraussichtlichen signifikanten Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt.....	136
9.1 Beschreibung der im Bericht verwendeten Prognoseverfahren	136
9.1.1 Verfahren zur Vorhersage der Auswirkungen auf die animierte Natur	136
9.1.2 Verfahren zur Vorhersage von Auswirkungen auf das akustische Klima	136
9.1.3 Verfahren zur Vorhersage der Auswirkungen auf den Zustand der atmosphärischen Luft.....	136
10 Voraussichtliche Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt - Ausführungsphase.....	138
10.1 Auswirkungen auf den Menschen	147
10.2 Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Pilze und natürliche Lebensräume	148
10.2.2 Merkmale des Umfangs der im Projekt vorgesehenen Arbeiten im Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf Makrowirbeltiere, Ichthyofauna und Makrophyten im diskutierten Abschnitt der Oder	149
10.2.3 Phytoplankton und Phytobenthos.....	153
10.2.6 Ichthyofauna	154
10.2.9 Ornitofauna	157
10.3 Auswirkungen auf Oberflächengewässer	167
10.4 Auswirkungen auf die Luft.....	197
11 Voraussichtliche Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt - die Nutzungsphase	207
11.2.3 Ornitofauna	207
11.2.8 Ichthyofauna	208
11.3 Auswirkungen auf Oberflächengewässer	208
11.4 Auswirkungen auf das Grundwasser	209
11.5 Auswirkungen auf die Luft.....	209
11.6 Auswirkungen auf die Erdoberfläche, einschließlich Massenbewegungen von Erde und Landschaft	209

11.10 Schadstoffemissionen in die Luft im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Wasserstraße	210
11.11 Lärmemissionen im Rahmen des Wasserstraßenbetriebs	213
11.13 Mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen	224
12 Beschreibung der zu erwartenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhütung, Begrenzung oder Kompensation der negativen Umweltauswirkungen und Bewertung ihrer Wirksamkeit.....	237
18 Zusammenfassungen der in dem Bericht enthaltenen Informationen in nichttechnischer Sprache	252
18.1 Einführung	252
18.1.1 Grundlage für die Erstellung des Berichts	252
18.1.2 Geplantes Unternehmen und sein Investor	252
18.1.3 Einstufung des Unternehmens	252
18.1.4 Zweck und Umfang des Berichts	252
18.1.5 Liste der Abkürzungen	253
18.2 Beschreibung des geplanten Projekts	254
18.2.1 Charakteristik und Standort des Unternehmens.....	254
18.2.2 Bedingungen der Landnutzung in der Bauphase und Betrieb oder die Nutzung, auch in Bezug auf Gebiete von besonderer Hochwassergefahr	255
18.2.3 Hauptmerkmale der Produktionsprozesse.....	256
18.2.4 Erwartete Arten und Mengen von Emissionen, einschließlich Abfälle, die sich aus dem Betrieb des geplanten Projekts ergeben	258
18.2.4.1 Erwartete Emissionen in der Phase der Projektdurchführung.....	258
18.2.4.2 Erwartete Emissionen in der Betriebsphase	258
18.2.5 Informationen zur biologischen Vielfalt, zur Nutzung natürlicher Ressourcen einschließlich Boden, Wasser und der Erdoberfläche.....	258
18.2.6 Informationen zu Energieverbrauch und Energieverbrauch.....	259
18.2.7 Informationen über Abbrucharbeiten an Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können	259
18.2.8 Risiko von schweren Natur- oder Konstruktionsunfällen oder -katastrophen unter Berücksichtigung der verwendeten Stoffe und Technologien, einschließlich der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken	259
18.3 Beschreibung der Umweltelemente der Umwelt, die in den Bereich der erwarteten Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt fallen.....	260
18.3.1 Abiotische Elemente.....	260
18.3.1.1 Klima und Luftqualität	260
18.3.1.2 Oberflächengewässer	260
18.3.1.3 Grundwasser.....	261
18.3.2 Biotische Elemente	262

18.3.2.1 Vegetation und Fauna im Bereich der Durchführung und der Auswirkungen des Projekts	262
18.3.2.2 Die Bereiche im Rahmen des Gesetzes vom 16. April 2004 Naturschutz und ökologische Korridore innerhalb der erheblichen Auswirkungen des Projekts geschützt werden	263
18.3.3 Ergebnisse des Umweltinventars - Feldforschung zur Charakterisierung der Elemente der natürlichen Umwelt.....	264
18.3.4. Andere Daten, auf deren Grundlage die natürlichen Elemente beschrieben wurden ...	268
18.4 Beschreibung von Denkmälern, die in der Nähe oder in unmittelbarer Nähe der Auswirkungen des geplanten Projekts unter den Bestimmungen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege geschützt sind	269
18.5 Beschreibung der Landschaft im Bereich des geplanten Standortes des geplanten Projektes	269
18.6 Assoziationen des geplanten Projekts mit anderen Unternehmen im Hinblick auf kumulative Auswirkungen	270
18.7 Eine Beschreibung der geplanten Umweltauswirkungen im Falle der Nichtdurchführung eines Projekts	270
18.8 Beschreibung der Optionen unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Projekts oder seiner Auswirkungen.....	271
18.8.1 Die von der Anmelderin vorgeschlagene Variante und eine rationale alternative Variante .	271
18.8.1.1 Vom Antragsteller vorgeschlagene Variante	271
18.8.1.2 Alternative Optionen	271
18.9 Beschreibung der Methoden zur Vorhersage der Umweltauswirkungen des geplanten Projekts	274
18.10 Erwartete Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt - Umsetzungsphase	275
18.10.1 Auswirkungen auf Menschen	275
18.10.2 Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Pilze und natürliche Lebensräume	275
18.10.3 Auswirkungen auf Oberflächengewässer	307
18.10.4 Auswirkungen auf die Luft.....	309
18.10.5 Auswirkungen auf die Erdoberfläche, einschließlich Massenbewegungen und Landschaften	309
18.10.6 Auswirkungen auf Sachgüter	309
18.10.7 Auswirkungen auf Denkmäler und Kulturlandschaft	310
18.10.8 Auswirkungen auf Formen des Naturschutzes.....	310
18.11 Die vorgesehene Einwirkung des Unternehmens auf die Umwelt – Betriebsphase.....	312
18.11.1 Die Einwirkung auf die Menschen	312
18.11.2 Einfluss auf die Pflanzen, Tiere, Pilze und Biotyp	312
18.11.3 Die Einwirkung auf Oberflächenwasser.....	314

18.11.4 Die Einwirkung auf Grundwasser	314
18.11.5 Die Einwirkung auf die Luft	314
18.11.6 Die Einwirkung auf Grundfläche mit Berücksichtigung der Massenbewegungen der Erde und der Landschaft	314
18.11.7 Die Einwirkung auf materielle Güter	314
18.11.8 Die Einwirkung auf die Sehenswürdigkeiten und die Landschaft	314
18.11.9 Die Einwirkung auf die Schutzformen der Natur	315
18.11.10 Die Luftverschmutzung im Kontext des Funktionierens der Wasserstrecke.....	315
18.11.11 Die vorgesehenen Einflüsse bei ernststen Havarieren und Naturkatastrophen oder Baukatastrophen	315
18.11.12 Die möglichen grenzüberschreitenden Einflüsse auf die Umwelt	316
18.11.13 Die vorhergesehenen Einwirkungen auf Klima, darunter Treibhausgase und Einwirkung auf die wesentlichen Aspekte der Anpassung an die Klimabedingungen.....	316
18.11.14 Die Matrix der vorhergesehenen Einflüsse der Investition auf die Umwelt	317
18.11.15 Die voraussichtlichen Einflüsse des Unternehmens – Liquidationsphase.....	319
18.12. Die Beschreibung der voraussichtlichen Maßnahmen zwecks Vermeidung, Einschränkung oder Kompensierung der negative Einflüsse auf die Umwelt	319
18.13 Umweltziele aus den strategischen Dokumenten	334
18.14 Angabe, ob es notwendig ist, ein Gebiet mit begrenzter Nutzung für das geplante Projekt einzurichten, Angabe, ob es notwendig ist, ein Gebiet mit begrenzter Nutzung für das geplante Projekt einzurichten	334
18.15 Analyse möglicher sozialer Konflikte im Zusammenhang mit dem geplanten Unternehmen....	335
18.16 Der Vorschlag der Überwachung der Einwirkung des geplanten Unternehmens auf der Bau- und Betriebsetappe oder Nutzungsetappe	336
18.17 Die Schwierigkeiten aus Mangel an Technik oder Mängel in dem heutigen Wissen, was bei Vorbereitung des Berichts erkannt wurde	337
18.18 Die Zusammenfassung in der Nichtfachsprache der Informationen aus dem Bericht	337
19. Die Informationsquelle als Grundlage der Berichtserstattung	337



Liste der Tabellen

Tabelle 2.1.	Lokalisationsaufstellung der einzelnen Arbeiten in Bezug auf das Vorhaben mit Flurstücksnummern, Bezirken, Gemeinden, Landkreisen und Woiwodschaften	9
Tabelle 2.2.	Vorhabensbereich	12
Tabelle 3.1.	Werte des Index für Hydromorphologische Diversität sowie Index für Hydromorphologische Veränderungen des OWK	31
Tabelle 3.2.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Rybojedzko	33
Tabelle 3.3.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Kunice	36
Tabelle 3.4.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Autobahn A2.....	38
Tabelle 3.5.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Słubice.....	41
Tabelle 3.6.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Łęgi.....	43
Tabelle 3.7.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Owczary	46
Tabelle 3.8.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Ługi Górzyckie.....	48
Tabelle 3.9.	Werte des Index für Hydromorphologische Diversität sowie Index für Hydromorphologische Veränderungen des OWK.....	52
Tabelle 3.10.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Kaleńsko	55
Tabelle 3.11.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Stara Rudnica.....	58
Tabelle 3.12.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Osinów Dolny.....	60
Tabelle 3.13.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Cedynia.....	63
Tabelle 3.14.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Piasek.....	65
Tabelle 3.15.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Krajnik Dolny.....	68
Tabelle 3.16.	Werte des Index für Hydromorphologische Diversität sowie Index für Hydromorphologische Veränderungen des OWK	71
Tabelle 3.17.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Marwice 1.....	74
Tabelle 3.18.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Łubnica.....	76
Tabelle 3.19.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Szczecin.....	78
Tabelle 3.20.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Marwice 2.....	80

Tabelle 3.21.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Mecherin.....	82
Tabelle 3.22.	Wert des Index der Hydromorphologischen Diversität sowie des Index der Hydromorphologischen Veränderung für den Abschnitt Siadło Dolne.....	84
Tabelle 3.23.	Aufstellung der Daten zur Klassifikation des ökologischen und chemischen Zustands der Flüsse in den von der Überwachungs- und Operations-Überwachung erfassten OWK – Bewertung für das Jahr 2015.	86
Tabelle 3.24.	Werte der physikalisch-chemischen Elemente der Wasserbeurteilung OWK Oder von Czarna Struga bis zur Lausitzer Neiße in den Jahren 2004-2015.....	91
Tabelle 3.25.	Werte der physikalisch-chemischen Elemente der Wasserbeurteilung OWK Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe in den Jahren 2004-2015.....	91
Tabelle 3.26.	Werte der physikalisch-chemischen Elemente der Wasserbeurteilung OWK Oder von der Warthe bis zur Westoder in den Jahren 2004-2015	92
Tabelle 3.27.	Werte der physikalisch-chemischen Elemente der Wasserbeurteilung OWK Oder von Westoder bis Parnica (Ostoder) in den Jahren 2004-2015	92
Tabelle 3.28.	Werte der physikalisch-chemischen Elemente der Wasserbeurteilung OWK Oder von Westoder bis Parnica) in den Jahren 2004-2015	93
Tabelle 3.29.	Liste der Makrophyten, die in den Untersuchungsgebieten innerhalb des OWK Oder von Lausitzer Neiße bis Warthe vorkommen (* streng geschützte Arten).....	99
Tabelle 3.30.	Werte der Makrophyten-Indikatoren für Untersuchungsbereiche (OWK Oder Lausitzer Neiße bis Warthe).....	100
Tabelle 3.31.	Liste der Makrophyten, die in den Untersuchungsgebieten innerhalb des OWK Oder der Warthe bis zu Westodervorkommen (* streng geschützte Arten).....	101
Tabelle 3.32.	Werte der Makrophyten-Indikatoren für Untersuchungsbereiche (OWK Oder der Warthe bis Westoder).....	102
Tabelle 3.33.	Liste der Makrophyten, die in den Untersuchungsgebieten innerhalb des OWK Oder von Westoder bis Parnica vorkommen (* streng geschützte Arten).....	103
Tabelle 3.34.	Werte der Makrophyten-Indikatoren für Untersuchungsbereiche (OWK Oder von Westoder bis Parnica).....	105
Tabelle 8.1.	Geometrische Grundparameter der Varianten.....	123
Tabelle 10.1.	Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf biologische Elemente und auf die Abschnitte an der Grenze zur Oder.....	152
Tabelle 10.2.	Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf die biologischen Elemente und die Grenzgebiete am JCWP.	153
Tabelle 10.3.	Auswirkungen der geplanten Arbeiten auf die inventarisierten Fischarten, die im Rahmen des Natura-2000-Netzes und unter teilweisem Artenschutz geschützt sind..	155
Tabelle 10.4.	Erwartete Auswirkungen auf Ornithophyten und Hinweise zur Minimierung oder Kompensation - Abschnitt 1.....	158
Tabelle 10.5.	Erwartete Auswirkungen auf Ornithophyten und Hinweise zur Minimierung oder Kompensation - Abschnitt 2.....	159

Tabelle 10.6. Erwartete Auswirkungen auf Ornithophyten und Hinweise zur Minimierung oder Kompensation - Abschnitt 4	161
Tabelle 10.7. Erwartete Auswirkungen auf Ornithophyten und Hinweise zur Minimierung oder Kompensation - Abschnitt 5.....	163
Tabelle 10.8. Erwartete Auswirkungen auf Ornithophyten und Hinweise zur Minimierung oder Kompensation - Abschnitt 7.....	165
Tabelle 10.9. Liste der Wasserstandsanzeigeranlagen	170
Tabelle 10.10. Durchflusskennwerte für Wasserstandsanzeiger auf dem untersuchten Abschnitt der Oder für die Jahre 1951-2010.....	170
Tabelle 10.11. Klassifizierung CWP-Zustand (VISI-Daten 2015, eigene Daten 2017).....	181
Tabelle 10.12. Tabelle der Basisaktivitäten für die PLCWP-Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe; Code: PLRW60002117999 enthalten in PWŚK.....	183
Tabelle 10.13. Hauptaktivitäten für PLCWP Oder Oder von Warthe bis Westoder; Code für PLCWP: PLRW60002119199 enthalten in PWŚK.....	183
Tabelle 10.14. Benchmarks für Schadstoffe in der Luft gemäß der Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 über Referenzwerte für bestimmte Stoffe in der Luft (Dz. U. (Journal of Laws) Nr. 16, Punkt. 87.....	199
Tabelle 10.15. Vergleich der Anteile der einzelnen Windrichtungen [%]	199
Tabelle 10.16. Zusammenfassung der Häufigkeit der einzelnen Windgeschwindigkeiten [%].....	199
Tabelle 10.17. Luftemissionsfaktoren - Quelle: EMEP/EWR-Luftschadstoffinventar Leitfaden 2016; Mobile Quellen und Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind.....	203
Tabelle 10.18. Akzeptierte Werte der Ebenenverhältnisse (W).....	204
Tabelle 10.19. Übersicht über die zur Durchführung der Investition eingesetzten Maschinen und Anlagen.....	204
Tabelle 10.20. Luftemissionen.....	204
Tabelle 10.21. Im Rezeptornetzwerk berechnete Einzelstoffkonzentrationswerte	205
Tabelle 10.22. Im Rezeptornetzwerk berechnete Einzelstoffkonzentrationswerte.....	205
Tabelle 11.1. Eingangsdaten Binnenschiffe.....	210
Tabelle 11.2. Luftemissionsfaktoren - Quelle: EMEP/EWR-Luftschadstoffinventar Leitfaden 2016; Mobile Quellen und Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind.....	211
Tabelle 11.3. Kraftstoffträgheitsmomente (kg/Mg).....	211
Tabelle 11.4. Luftemissionen während der Laufzeit der Investition.....	212
Tabelle 11.5. Jährliche Ausgabe der Tages- und Nachtzeiten.....	212
Tabelle 11.6. Maximale und durchschnittliche Jahreskonzentrationen im Netz (außerhalb des Investitionsbereichs).....	212
Tabelle 11.7. Zulässige Umgebungslärmpegel (d.h. ab 2014, Pos. 112).....	218

Tabelle 11.8. Eingangsdaten – Binnenschiffe.....	220
Tabelle 11.9. Ergebnisse der Projektauswirkung - Rezeptoren in akustisch geschützten Bereichen..	220
Tabelle 11.10. Eingangsdaten Motorboote.....	222
Tabela 11.11. Ergebnisse der kumulativen Interaktion - Rezeptoren in akustisch geschützten Bereichen.....	222
Tabelle 12.1. Vorschläge für Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Herpetofauna	244
Tabelle 12.2. Vorschläge für Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Auswirkungen auf Vögel.....	245
Tabelle 12.3. Vorschläge für Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die Vögel im Hinblick auf die Organisation der Bauarbeiten	246
Tabelle 12.4. Vorschläge für Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf terrestrische Säugetiere.....	247
Tabelle 12.5. Vorschläge für Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Fledermäuse...	248

Liste der Abbildungen

Abbildung 2.1 Die Lage des geplanten Vorhabens mit Verwaltungsgliederung im Hintergrund.....	8
Abbildung 2.2 Ergebnis der Computersimulation von Eisstauung in Słubice	13
Abbildung 2.2 Beschädigte Buhne (links), funktionsfähige Buhne (in der Mitte) und die Buhne nach den Instandhaltung-Arbeiten (rechts), km 650 (Fotos: WSA Eberswalde).....	22
Abbildung 3.1 Lage der Gebiete der geplanten Aufgaben des Vorhabens, im Hintergrund: OWK: Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe; OWK-Schlüssel: PLRW60002117999.....	28
Abbildung 3.2 Lage der Gebiete der geplanten Aufgaben des Vorhabens, im Hintergrund: Oder von der Warthe bis zur Westoder; OWK-Schlüssel: PLRW60002119199	29
Abbildung 3.3 Standort der HIR-Untersuchungsabschnitte im Bereich des OWK Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe.....	32
Abbildung 3.4 Oder (Station Rybojedzko)	34
Abbildung 3.5 Oder (Station Rybojedzko) – Buhne.	35
Abbildung 3.6 Oder (Station Kunice)	37
Abbildung 3.7 Oder (Station Kunice) – Gleithang.....	37
Abbildung 3.8 Oder (Station Autobahn A2) – Eisenbahnbrücke	39
Abbildung 3.9 Odra (Station Autobahn A2)	40
Abbildung 3.10 Oder (Station Słubice) – Uferbefestigungen – Frankfurt an der Oder	42
Abbildung 3.11 Oder (Station Słubice) – Buhne (Vordergrund) und Uferbefestigung (Hintergrund)....	42
Abbildung 3.12 Oder (Station Łęgi) – Befestigungen (Steinaufschüttung) zwischen den Buhnen.....	44
Abbildung 3.13 Oder (Station Łęgi) – Buhne	45
Abbildung 3.14 Oder (Station Owczary) – Eindämmung außerhalb des Uferhangs	47
Abbildung 3.15 Oder (Station Owczary) – Altwasser im Zwischenwal.....	47
Abbildung 3.16 Oder (Station Ługi Górzycskie) – sandiger Gleithang	49
Abbildung 3.17 Oder (Station Ługi Górzycskie) – Buhne.....	50
Abbildung 3.18 Lage der HIR-Forschungsbereiche innerhalb der OWK Odra von der Warthe bis zur Westoder.....	54
Abbildung 3.19 Odra (Kaleńsko).....	56
Abbildung 3.20 Oder (Station Kaleńsko) Bühnen.....	57
Abbildung 3.21 Oder (Station Stara Rudnica) – Buhne am rechten Ufer.....	59
Abbildung 3.22 Oder (Station Stara Rudnica) – Bühne am linken Ufer.....	59
Abbildung 3.23 Oder (Station Osinów Dolny) – linkes Ufer	61
Abbildung 3.24 Oder (Station Osinów Dolny) – Buhne	62
Abbildung 3.25 Oder (Station Cedynia) – Längsdamm (rechtesUfer)	64
Abbildung 3.26 Oder (Station Cedynia) – linkes Ufer.....	64
Abbildung 3.27 Oder (Station Piasek) – rechtes Ufer.....	66
Abbildung 3.28 Oder (Station Piasek) – Eindämmung am linken Ufer.....	67
Abbildung 3.29 Oder (Station Krajnik Dolny) – Uferbefestigungen rechtes Ufer.....	69
Abbildung 3.30 Oder (Station Krajnik Dolny) – Uferbefestigungen linkes Ufer	69

Abbildung 10.3 Vergleich der Grundwasserspiegel-Ordinaten für einen Beispielquerschnitt, Quelle: BAW 2014.....	141
Abbildung 10.4 Flussmodell Oder von 458,00 bis 461,20 km.....	142
Abbildung 10.5 Modell unter Berücksichtigung der Rekonstruktion der Bühnen, einer Oderstrecke von 458,00 bis 461,20 km.....	143
Abbildung 10.6 Ergebnisse der Berechnungen, Geschwindigkeitswerte und Trajektorien des Wasserpartikelverkehrs, Flussabschnitt Oder von 458,00 bis 461,20 km	144
Abbildung 10.7 Das Längsprofil der Oder von 458,00 bis 461,20 km mit der Geschwindigkeitsverteilung im Flussstrom für die Flüsse NNQ und Q240.	145
Abbildung 10.8 Längsprofil der Oder von 458,00 bis 461,20 km mit Grundwasserspiegelsystem für Flüsse entsprechend NNQ und Q240	146
Abbildung 10.9 Änderung der Geschwindigkeit in einen Querschnitt des Oderbodens an der Stelle seines maximalen Wachstums.	146
Abbildung 10.10 Vorhersage der Auswirkungen auf Vögel - Abschnitt 2: die Stadt Kostrzyn an der Oder.....	160
Abbildung 10.11 Antizipation der Auswirkungen auf Vögel - Abschnitt 4: m. Stare Łysogórki.....	162
Abbildung 10.12 Antizipation der Auswirkungen auf Vögel - Abschnitt 4: m. Siekierki.....	163
Abbildung 10.13 Windrose für die Wetterstation Gorzów Wielkopolski.....	201
Abbildung 10.14 Repräsentativer Bereich zur Berechnung der Luftqualität	257
Abbildung 11.1 Lage der Natura 2000-Gebiete (Besondere Habitatschutzgebiete und Besondere Vogelschutzgebiete) auf polnischer und deutscher Seite im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt – Nordteil.....	225
Abbildung 11.2 Lage der Natura 2000-Gebiete (Besondere Habitatschutzgebiete und Besondere Vogelschutzgebiete) auf polnischer und deutscher Seite im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt - südlicher Teil.....	226
Abbildung 11.3 Lage des Nationalparks Unteres Odertal vor dem Hintergrund der Natura 2000- Gebiete Unteres Odertal.....	231

